

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Wo steht der Wohnungsbau am Jahresende?

Wird der deutsche Wohnungsbau immer mehr ein Siedlungsbau im Sinne der Kleinsiedlung, der Volkswohnungen und Arbeiterwohnstätten? Also eine beschränkte Neubautätigkeit? Dabei propagiert das Reichsheimstättenamt ausdrücklich die „Gemischt-Siedlung“. In einer Rahmenplanung sollen sich Flachbau und Etagenbau, ja sogar das aufwändigere Eigenheim die Hand reichen.

Der Sinn letzterer Anordnung ist natürlich, daß es möglich werden soll, Personen unter Unterschied des Standes und des Einkommens zusammenzuführen zur Bekämpfung einer der wahren Volksgemeinschaft widersprechenden „Exklusivität“, die das Dritte Reich nicht mehr sehen will. Soll der Generaldirektor nahe den weniger bemittelten Volksgenossen wohnen? Dieses ideale Problem wird natürlich in seiner ganzen Neuartigkeit klar, wenn man bedenkt, wie sich heute Leute, die die Mittel dazu haben, ankaufen und ansiedeln. Man braucht aber gar nicht so weit zu gehen. In der Praxis zeigt sich nämlich folgendes: Schon wer etwas Ersparnisse aufgebracht hat, kommt zunächst zu den Siedlungsämtern und sucht Subventionen in Gestalt der Reichsbaudarlehen und Reichsbürgschaften zu erlangen. Wenn er dann aber die Höchstgrenzen der Baukosten, die bei 6000 RM. liegen, erfährt, sagt er: Nein, ich will 20000 RM. verbauen. Ich habe ja das Eigenkapital dazu. Der Siedlungsbau ist nichts für mich und — trollt sich. Man muß ihn ziehen lassen und sich sogar noch darüber freuen, daß er die öffentlichen Bedürftigen anspricht, damit diese für die wirklich Bedürftigen ausgeschöpft werden können. Und der „Generaldirektor“? Wirtschaftlich besehen, gibt sein großes Bauvorhaben natürlich auch wieder Lohn und Brot in gesteigertem Maße, und niemand kann es einem Baumeister verdenken, wenn dieser einen solchen Auftrag nicht missen möchte. Auch das Gelände, das für eine solche „Villa“ in Frage kommt, ist so teuer, daß es für den Siedlungsbau nicht in Frage käme.

Nun, damit die Buntscheckigkeit der Praxis noch größer werde, sei darauf hingewiesen, daß heute der Ausbau der Hauslücken sehr an der Tagesordnung ist. Diese Hauslücken liegen — halbe Straßenzüge lang — in Gegenden, wo bebauungsplanmäßig geschlossene Bauweise in viergeschossigen Zinshäusern vorgeschrieben ist. Ein neues Zinshaus kann heute natürlich nur Kleinstwohnungen enthalten mit begrenzter Miete, sonst erhält es keine Reichsbürgschaft. Nun sind aber die Höhen der Geschosse gegenüber den Vorkriegshäusern, an die angebaut wird, herabgesetzt — 2,50 m gegen 3 m und höher — und ergibt sich, wenn viergeschossige Bauweise beibehalten wird, ein niedrigerer Giebel der neuen Häuser als der alten, an die angebaut wird. Scheu davor, mit den Geschossen großzügiger zu sein, hat Straßenzüge geschaffen, die einen Teil des Giebels jenes alten Hauses der Vorkriegszeit frei lassen, an den der neue Straßenzug (Hauslücke) anschließt. Erst als alles fertig war, wurde man gegenüber dem unschönen Städtebild hellhörig. Die örtlichen Oberbehörden mit ihren Bauräten hatten sich noch nicht entschließen können, in solchen Fällen eine Ausnahmegenehmigung bis zu fünf Geschossen zuzulassen. Nun gingen die Gesuche aber an die Bau- und Bodenbank, Berlin, wegen der Reichs-

bürgschaften, und diese bestimmte endlich klar die Anpassung der Firsten aneinander aus Gründen des Städtebaues, wodurch die Kleinstwohnungs-Zinshäuser nun auf die respektable Höhe von fünf Geschossen kamen. Die unschönen Dachaufbauten, die lediglich eine Weglassung des höchsten Geschosses vortäuschen sollen, sind heute verschwunden. Klar und ununterbrochen durch Aufbauten erhebt sich nun das Dach über dem fünften Geschoß (Erdgeschoß und vier Stockwerke). Bei Dritteletagen ergeben sich nunmehr allerdings in solchen Bauten 14 Wohnungen in einem Haus — im Erdgeschoß zwei. Gewiß nicht wenig. Die Vorteile aber sind folgende: Die Wohnungen können etwas größer werden, die Aufbringung der Anliegerleistungen macht keine Schwierigkeiten. Die Häuser liegen an fertigen Straßen mit endgültig ausgebauten Fußwegen. Und das sind nicht geringe Vorzüge, wenn wir die Verhältnisse „auf dem Lande“ betrachten.

Damit meinen wir jene neuen Bauvorhaben, die sich die Aufschließung erst erkämpfen müssen. Die Richtlinien der Zentralbehörden sagen — für Kleinsiedlung und Arbeiterwohnstätten —, die Höchstkosten je Stelle, je Wohnung im Etagenhaus dürfen 6000 RM. bzw. 5000 RM. nicht übersteigen, außer den Aufschließungskosten. Das heißt also: Ihr dürft für den Oberbau dieses Kapital verbauen, wie ihr zu den Aufschließungskosten kommt, ist eure Sache. Die Meinung ist, die Gemeinde möchten da großzügig mithelfen, also womöglich die Straßen im Subventionswege so billig als möglich ausbauen. Das geht in der Praxis natürlich nicht. Eine gewisse Stabilität müssen die Siedlungsstraßen bekommen, sonst ist des Flickens kein Ende. Die Gemeinden haben die schlimmsten Erfahrungen mit den Siedlungen der Jahre 1933 und 1934 gemacht. Die Aufschließung macht rund 20 Proz. der Gesamtherstellungskosten (500 RM. bis 1500 RM. je Einheit). Es entspinnt sich also bei jeder neuen Aufschließung von Siedlungskomplexen ein Kampf zwischen Siedlungsbauämtern und den Stellen der Tiefbauverwaltung der Gemeinde in dem Sinne: Das Bauamt für Siedlungen (das die Finanzierung durchführt, auch das Reichsbaudarlehen vermittelt) möchte natürlich mit den in die Höhe gesetzten Baukosten „etwas mehr bieten“, denkt dabei aber vor allem an den Oberbau und die Ausstattung. Hat es 5—6000 RM. je Wohnungseinheit zur Verfügung, so will es möglichst wenig für die Aufschließung aufwenden. Gleichwohl soll aber die Tiefbauverwaltung der Stadt dann die Siedlungsstraßen in städtische Unterhaltung nehmen.

Entspinnt sich der Streit um den „endgültigen“ Ausbau dieser Straßen und Plätze, so gilt, daß nur endgültig ausgebaute Verkehrsflächen in städtische Unterhaltung genommen zu werden brauchen. Da müssen dann die Bebauungspläne überarbeitet werden. Sie nahmen die Siedlerstellen vielfach noch zu 1000 und mehr Quadratmeter an. Das ergab zu wenig Häuser und zu große Anliegerlängen. Vor langen Jahren war schon aufgezeigt worden, daß viel enger gebaut werden müsse. Große Berliner Siedlungsgesellschaften (keineswegs marxistische!) waren schon auf 300 qm Eigenheimfläche notgedrungen zurückgegangen. In der Folgezeit hatten aber die „Siedlungsromantiker“ wieder größere

Flächen gefordert und auch in den Bestimmungen der Zentralbehörde zugestanden erhalten. Dankenswerterweise hat sich aber nun das Reichsheimstättenamt eingemischt und die Umarbeitung allzu aufwändiger Bebauungspläne gefordert. Angesichts dieser Autorität werden nun manche Pläne zusammengestrichen. Mehr Häuser, mehr Wohnungen, die sich in die Aufschließungskosten teilen. Auf diese Weise werden die Kosten auf ein erträgliches Maß zurückgeführt.

Bekanntlich hat die Deutsche Arbeitsfront auf Initiative des Herrn Dr. Ley den Zwiespalt, der darin liegt, daß die Vierraumwohnung (an Stelle der Kleinstwohnung) nur 32 RM. kosten darf, aber bei der bisherigen Finanzierung auf 40—50 RM.

Monatsmiete kommt, dadurch gelöst, daß ein Arbeitgeber-Darlehen und Landhergabe billiges zusätzliches Baukapital schaffen soll. Wo aber dieses Arbeitgeber-Darlehen nicht zur Verfügung stehe, kann die Miete von 32 RM. nur durch Beschränkung in der Wohnungseinheit sichergestellt werden, nicht aber durch liederliche Aufschließung. Das muß einmal mit aller Klarheit herausgehoben werden.

Man sieht also, daß der Siedlungsneubau nach wie vor keine leichte Sache ist. Erfahrung aller Zusammenhänge ist bei den Ausführenden zu fordern. Wo „neue Leute“ sich an die Arbeit machen, gibt es leicht unerquickliches Streiten um Dinge, die längst entschieden sind.

Werkgerechtes Fachwerk im Mittelalter und handwerklicher Abstieg.

Es ist bekannt, daß der Holzbau sich in dem niedersächsischen und fränkischen und Schweizer Bauernhause besonders entwickelt hat (die armselige Form im Osten) und durch die abwandernde Landbevölkerung auch in die Städte hineingetragen wurde. Hier entwickelte sich der Fachwerkbau im Mittelalter zur wahren Holzbaukunst und in den einzelnen Gebieten Deutschlands zu verschiedenen Abarten und Gruppen der Fachwerkbauweise.

Der Zimmermann bestimmte noch die Konstruktion und die Bemessung der Holzquerschnitte. Abgelagertes, verlässlich trocknes und gesundes Holz stand in unbegrenzten Mengen zur Verfügung, und solide, sorgfältige Werkmannsarbeit gab den äußeren Formen das Gepräge, wie wir es in den Abbildungen wahrnehmen können.

Forchheim, der ehemalige berühmte fränkisch-merowingisch-karolingische Königshof, wo die letzten ostfränkischen Karolingerkönige Arnulf von Kärnten und dessen Sohn Ludwig das Kind sowie nach diesem der erste deutsche König Konrad I. (911—918) und der erste Gegenkönig Rudolf (1077) gewählt wurden, von Kaiser Heinrich II. dem von ihm gegründeten Bistum Bamberg geschenkt (1007), später Hauptfestung des Hochstiftes an dessen Südgrenze, die im Dreißigjährigen Krieg eine große Rolle spielte, hat noch ein sehr schönes altes Stadtbild aufzuweisen sowie eine Reihe bedeutsamer alter Bauwerke.

Die Abbildungen zeigen die typische Art fränkischer Bauweise, der aber auch, wie bei allen anderen Abarten des Fachwerkbauens, in dem stockwerkweisen Aufbau ihre Grundlage findet. Dieser konstruktive Aufbau ist günstig für die Verarbeitung der Hölzer, hat jedoch für den Bestand und das Verputzen der Konstruktionen gewisse Nachteile, die in erster Linie auf das Schwinden, Quellen, Werfen (Verdrehen) und Reißen des Holzes zurückzuführen sind.

Obleich in den abgebildeten Fachwerkgebäuden in der Doppellagerung der Schwellen und Rähme, in den typisch süddeutschen Bugstellungen (Verstreben), bei letzteren besonders die Fuß- und Kopfbügen (Kopf- oder Winkelbänder), und in den Kreuz- und Schwanzbügen, zum Teil als ganze Bugplatten mit eigenartigen Schweifungen und Formen durchgeführt, alle Fachwerksgebäude eine gewisse Einheitlichkeit und Verwandtschaft aufweisen, handelt es sich doch um grundverschiedene Ausführungsweisen in verschiedenen Zeitperioden.

Wir sehen in der Abbildung 1 links und in der Fortsetzung in Abbildung 2 den reinen Ständerbau (Bundpfosten) aus der Zeit der Wende des 14.—15. Jahrhunderts mit der durch die Doppellage von Schwelle und Rähm getrennten Teilung der Obergeschosse ohne Ueberbau, gelagert auf den in Natursteinquadern ausgeführten Arkaden des Erdgeschosses. Ueberstarke Bundpfosten, Rähme, Saumschwellen und Bundbalken bilden das besonders betonte, tragende Gerippe, während die durchgehenden Fenstersturziiegel das Zwischengebälk aufnehmen, aber mit den ebenfalls durchgehenden Brüstungsriegeln gleichzeitig eine Querverbindung gegen Seitenschub ausüben.

Die aus gleichen Gründen symmetrisch angeordneten, geschweiften Kreuzbügen in durchgehender Bugplatte geben mit

den übrigen reichen Verzierungen, Profilen und Motiven der Bildhauerkunst dem Gebäude den besonderen Ausdruck als Verwaltungsgebäude. Zu diesem gehören auch die winzigen kapitellartigen Kopfbügen gegen Verschiebung der Bundbalken. Die profilierten Ständer der großen Fenster und die gleich langen Klappständer an den Bundpfosten dienen lediglich als Füllhölzer der wirkungsvollen Flächenaufteilung. Bezeichnend ist der ungleiche Abstand der Bundpfosten im linken und rechten Gebäudeteil entsprechend der inneren Raumteilung und die gegensätzliche Symmetrie der Arkaden und des Fachwerkbauens, und doch ist der Gesamteindruck einheitlich und in der Holzbaukunst und Eichenholzausführung von überzeugender Wirkung.

Das linke Haus der mittleren Gebäudegruppe in Abbildung 1 auf kleinstem Quadratgrundriß stand ursprünglich frei, ist allseitig zur Vergrößerung der Wohnfläche und als Wetterschutz der unteren Geschosse im stockwerkweisen Abbund überbaut und ist im konstruktiven Aufbau mit geringeren Holzquerschnitten entsprechend den fortgeschrittenen statischen Erkenntnissen, mit den Fuß- und Kopfbügen (schwäbische Weibfiguren) an den Bundpfosten, den wenigen Kreuzbügen und den sichtbaren Balkenköpfen in der Bauperiode des 15. Jahrhunderts entstanden. Echte Zimmermannskunst ist die Ausbildung der starken Ueberbauten mit konsolartigen, profilierten Streben und Stützkonstruktionen (Schwenkbügen) an den Ecken, wie überhaupt das gesamte Fachwerk in seiner wirkungsvollen Einfachheit solide sorgfältige Werkmannsarbeit zeigt, deren Haltbarkeit ohne sichtbare Spuren des Verfalls bereits Jahrhunderte überdauert hat.

Das rechte Haus der mittleren Gruppe in Abbildung 1 ist nach 1620 errichtet, zeigt aber in den Fachwerkstrukturen schon eine weniger sorgfältige handwerkliche Ausführung und Wahl des Holzes, siehe die gebogenen Rähme und Saumschwellen, entstanden durch unscharfe Holzverbindungen, ungleichmäßiges Schwinden und damit ungleichmäßiges Setzen der tragenden Konstruktionen. Die Stockwerke sind nur in Wandstärke überbaut. Die Bundpfosten mit ihren charakteristischen Fuß- und Kopfbügen und das gleiche Giebel-Satteldach mit Aufschieblingen verbinden mit dem linken Nachbarhaus.

Das Eckhaus rechts in Bild 1 gehört einer späteren Zeit, etwa dem 17. Jahrhundert an und ist in den einzelnen Konstruktionen eine Nachahmung der linken Gebäudegruppen; besonders die Dachgauben zeigen die Formung aus neuerer Zeit. Die Bugplatten der Fensterbrüstungen mit den geschweiften Kreuzbügen sind berechtigte und schmückende Querverstreben. Handwerklich übertrieben ausgebildet sind die Fachwerkstrukturen des oberen Giebeldreieckes in der Vielzahl geschweiften Schwanz- und Kreuzbügen, in ihrem Sitz zum Teil an unrichtiger Stelle. Besonders die mittlere Fenstergruppierung wirkt in der Anhäufung von kurzen Hölzern mit den verzerrten Motiven weniger schön. Hier hat bereits die Entwicklung des Fachwerkbauens falsche Bahnen eingeschlagen. Das Erdgeschoß, ursprünglich bis auf den Quadersockel in Fach-



Abb. 1. Marktplatz von Forchheim.

Aufnahmen: Georg Christ, Würzburg (2); Alois Gnädinger, Forchheim (2).

werk ausgeführt, wurde erst später verputzt, eine Maßnahme, die schon damals die hochstehende Zimmermannskunst verwässert hat.

Mangelhaftes handwerkliches und konstruktives Denken und Gefühl zeigt das Eckgebäude in Abbildung 2, das in seiner ungewöhnlich sparsamen Verwendung schwacher Hölzer, in den einseitig fehlenden Fuß- und Kopfbügel und andererseits in der übermäßigen Verstrebung des leichten Türmchens in der oberen Giebelfläche vollkommen aus dem Rahmen der gesamten Platzwandung fällt. Die Konsolen unter den Pfosten sind berechtigt, die Zwischenkonsolen ohne Begründung angebracht. Auch die Verriegelung mit der Durchschneidung der Kopfbügel des Fachwerks im I. Obergeschoß ist werkwidrig erfolgt. Der steile Krüppelwalm am Grenzgiebel wirkt störend. Bei diesem Gebäude des 17. Jahrhunderts ist die Ausführung und das Zimmerhandwerk schon unter dem Zwang nach Verdienen zum Unternehmertum herabgesunken.

Das Gebäude in Abbildung 4 stellt gewissermaßen eine handwerklich mißlungene Nachahmung des Ständerbaues ohne Geschoßvorbauten dar.

Die Rähme, Saumschwellen und Balkenköpfe sind entgegen

dem Grundsatz, die Konstruktionen zu zeigen, in wenig schöner Art mit profilierten Holzverkleidungen als Gurtgesimse, ähnlich den Massivbauten, ausgebildet. Die Verstrebung der Pfosten ist einheitlich und handwerksgerecht nur im Obergeschoß durchgeführt, aber auch hier fehlen einzelne Pfosten im oberen Teil,

die unten mit Fußbügel angesetzt sind; die Symmetrie der Fensterteilung hat Pfostendurchgang verhindert, eine Folge mangelhafter Planung, auch in der inneren Raumordnung. Die Verstrebung der Pfosten in den oberen Geschossen ist zimmergerecht und aus dem statischen Gefühl heraus vollkommen mißlungen, ebenfalls sind die Verriegelungen mangelhaft in ihrer Lage angeordnet. Die verzierten und profilierten, vortretenden Klapptänder in den oberen Geschossen sind im Sitz und in der Endung ohne jede tragende Funktion lediglich als Zierhölzer angeklebt. Insgesamt zeigt die Fachwerkausführung aus dem Ende des 17. Jahrhunderts konstruktive Verirrungen bei unnötiger Holzverschwendung und eine verwirrende Unruhe in den Flächen, eine Folge des handwerklichen Abstieges und unrichtiger technischer Vorbildung.



Abb. 2. Völlig verschiedene Baukonstruktions-Technik u. stilistische Tendenz der Nachbarhäuser. Links geringe Holzstärken. Rufe falsch angewandt. Rechts schöner alter Aufbau. Strenge Ueberlieferung der Arkadenform. Dem Geiste der Zeit angemessene Horizontal-Behandlung der Stockwerke.

Geschichtliche Bedingungen bei Altstadtbauten.

Von Prof. Dr. Räbel.

Das älteste architektonisch sehr beachtenswerte Bauwerk Forchheims ist die St.-Martins-Kirche, deren Hauptschiff wohl noch bis in das 10. Jahrhundert zurückreichen mag. Mindestens der romanischen Zeit gehört die Westhälfte der Marienkirche an, die wohl in Verbindung mit dem ehemaligen Königshof zu setzen ist, dessen Stätte ich in der Anlage bzw. dem Ort in der heutigen Forchheimer Pfalz suche. Aus einem tiefen Graben als ehemalige Wasserburganlage (vgl. Abb.) mit ihren vier mächtigen Geschossen und einem mehrgeschossigen Dachstuhl zu mächtiger Höhe aufsteigend und ihre ganze Umgebung beherrschend, fügt der riesige, aus Sandsteinquadern errichtete Hauptbau sich harmonisch in die Umgebung ein und schließt den so schönen Blick vom Rathausplatz her wirkungsvoll ab.

An den alten Palas, der später als fürstbischöfliche Residenz diente, schließen sich spätere Nebenbauten an, wie die von Süden her gemachte Bildaufnahme der Pfalz zeigt, hier einen reichen Fachwerkbau mit Kreuzbügen darstellend (um 1600), der einst die Verbindung von der Pfalz zu dem westlichen Nebenbau bildete, nachdem die ganze Pfalzanlage in den (seit Ende des 16. Jahrhunderts) angelegten neuen Befestigungsgürtel einbezogen war.

Das schöne Ständerfachwerk in Abbildung 3 mit seinen symmetrischen Formen zeigt die handwerkliche Blüte der Zeit und den werkgerechten stufenmäßigen Ueberbau im Ansatz. Leider ist die Erhaltung im Anstrich arg vernachlässigt worden. Die Quaderung des Erdgeschosses ist bei der Gesamtausführung nicht wesensfremd. Das Satteldach mit den Schleppluken überzeugt als harmischer Abschluß. Die flankierenden Putzgebäude sind später angebaut.

Einen Rest der ehemaligen alten Pfalz dürfen wir in dem Steinrelief eines Basiliken an der Südostecke des zweiten Obergeschosses erblicken (um 1200). Die Pfalz birgt u. a. hervorragende gotische Wandmalereien (Ende des 14. Jahrhunderts).

Die alte Stadt hat ihre reichen Fachwerkbauten gut gepflegt. Das Holz stand in dem Stadtwald und in den Stiftungswäldern reichlich zur Verfügung. Arbeit und Aufträge ergeben sich aus dem regen Baubedürfnis der damaligen Zeiten, in der die Stadt als Hauptfestung des Fürstbistums eine erhöhte Bedeutung gewann und auch Bevölkerung, Handel und Wandel und die Gewerbetätigkeit neuen Antrieb und Zunahme erfuhren. Es wurde eifrig an der Neubefestigung gearbeitet. Das Zimmermanns- und Steinmetzgewerbe war daher in Alt-Forch-

heim so gut vertreten und erfuhr besondere Anregung von den im Dienst der Bamberger Bischöfe stehenden Baumeistern sowie Aufträge auch von dem zahlreichen Adel in Forchheim und ringsum auf dem Lande. So entwarf die Pläne zu dem hier abgebildeten schönen Fachwerkbau des neuen St.-Katharinen-Spitals der Baumeister und Zimmermann Paulus Keit, der auch Festungsbaumeister war; der ausführende Zimmermeister H. S. (Hans Schönlein) fügt seinem Signum das Jahr 1611 bei. In dem Spitalbau ist die übliche Verbindung von Pfründner- bzw. Siechenhaus und Kirche gewahrt, welche die Teilnahme der Kranken am Gottesdienst vom Haus aus ermöglichte. Das im Vordergrund sichtbare Nebengebäude vor der Kirche, jetzt Sakristei, einst das alte Kirchlein (15. Jahrhundert) ergänzt die Gesamtwirkung, welche durch die reiche Schnitzarbeit und das Balkenwerk und den Fensterblumenschmuck noch erhöht wird. Von hier aus hat man schon den Blick auf den Rathausplatz, überragt vom Turm der Martinskirche. Dieser Platz ist einzigartig stimmungsvoll und erregt im bunten Blumenschmuck sowie im lebendigen Wechsel der harmonisch einander ergänzenden sich mit den Dächern überschneidenden und einen anheimelnden Winkel bildenden Fachwerkbauten die Bewunderung aller. Zur linken fesselt der auf einem aus massiven Sandsteinquadern sich erhebende wuchtige einfache Fachwerk-Obergeschoßbau mit hohem Giebel und daraus vorspringendem Uhr-

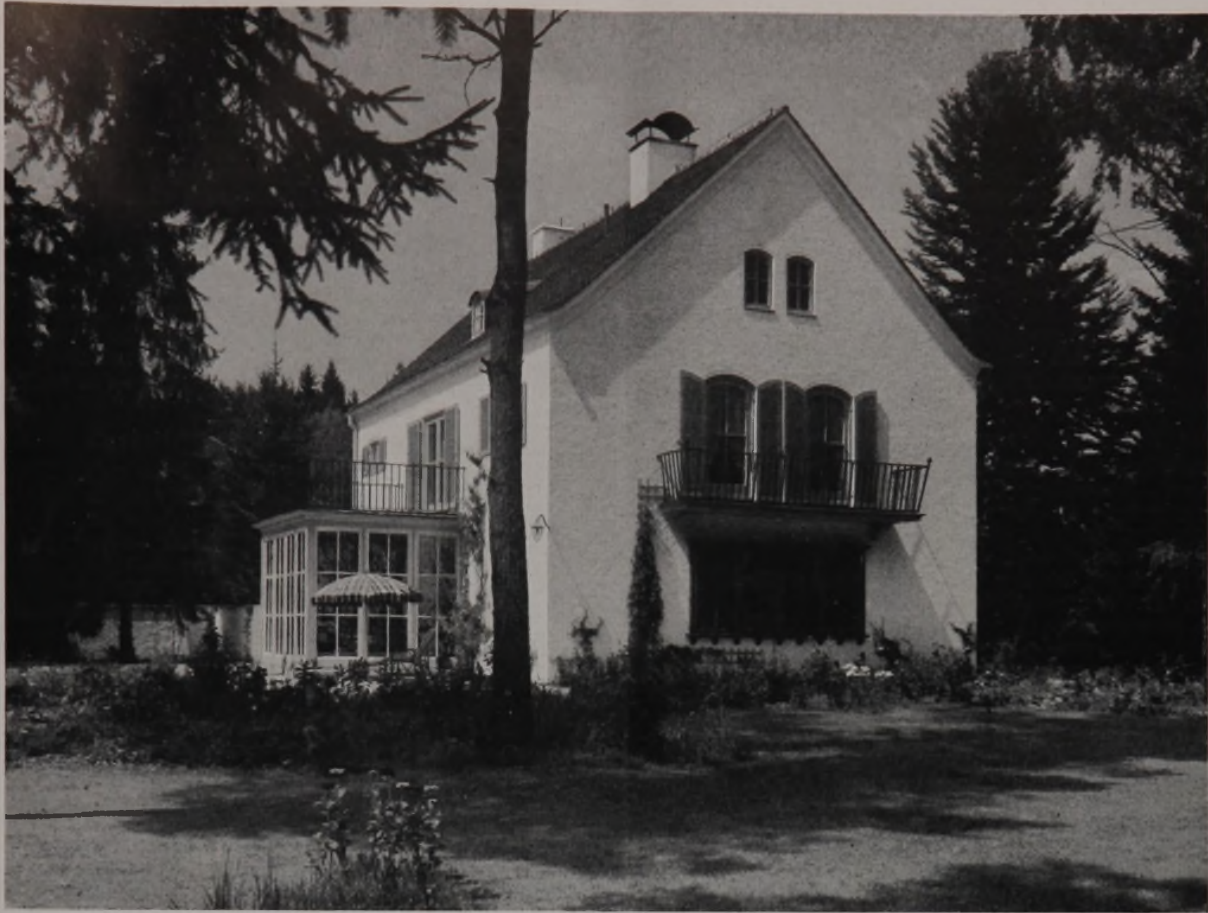


Abb. 4. Zimmergerechtes Fachwerk, aber statisch genommen zum Teil mißlungen. Der dekorative Wille war groß, die alten Konstruktionslehren aber nicht mehr begriffen.

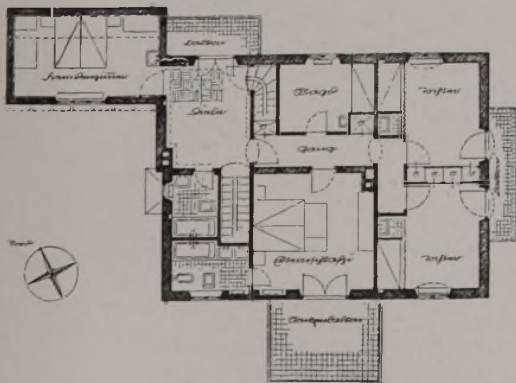
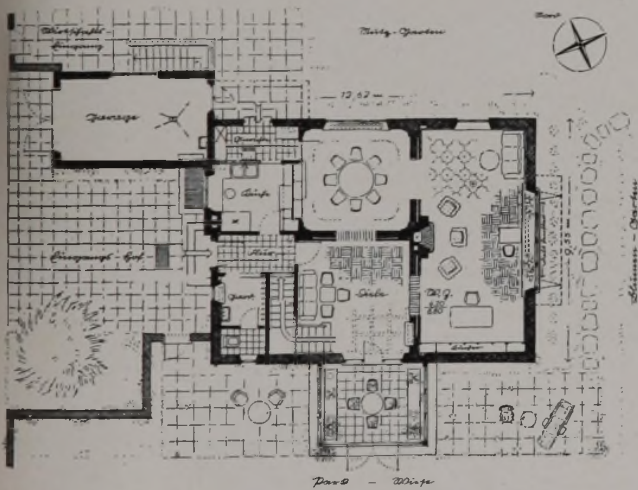


Abb. 3. Aus dem alten Palas der ehemaligen Kaiserpfalz wurde eine fürstbischöfliche Residenz. Eine ehemalige Wasserburganlage. Ueber der steinernen Front erhebt sich rein zimmermäßiges Fachwerk mit Kreuzbügen.

türmchen den Blick. Dieser Bau stammt aus dem 14. Jahrhundert und birgt im Obergeschoß den großen Rathaussaal. An ihn schließt sich nach rechts das im Jahre 1535 errichtete jetzige Amtsgebäude an, dessen Fassade das reichste Schnitzwerk ziert. Hierin hat sich Hans Ruhalm, der ein Meister dieses Baues gewesen, selbst konterfeit und zugleich den bekannten derben Spruch des Götz von Berlichingen in köstlichen Reliefholz-Schnitzbildereien dargestellt. Wie fein und bewußt so hingestellt, ergänzen sich dieser Bau und das durch einen schmalen Durchgang von ihm getrennte nächste Fachwerkbau mit den beiden vorkragenden Obergeschossen durch den folgenden Bau und den abschließenden und breit aus der Reihe hervortretenden. Da versteht man die feine Einfühlung dieser leistungsfähigen und schaffensfrohen einheimischen „Baumeister und Zimmerer“, die mit ihrem Werk, dem heimischen Boden und Material eng verwachsen waren und darum auch selbstbewußt, wie wir dies an dem köstlichen Figürlein sehen, das der bekannte Bildhauer Hans Werner an seinem Großschen Grabdenkmal in der Martinskirche nebenan im Jahre 1598 als Selbstbildnis in so bezeichnender unübertrefflicher Darstellung geschaffen hat.



Aufnahme: H. Strobel, München.



Fährt man eine Ecke über München hinaus nach Süden zu durch offenes Gelände mit kleinen Waldbeständen, grüßen freundliche Villen-Siedlungen aus dem Grün. So recht einladend zu einem mehrwöchigen Sommeraufenthalt stehen sie da in hübschen Gärten und sich ausdehnenden Parkbildern. Grün-gold durchlichtete Rasenflächen, hohe Tannenwipfel und ein lockerer bunter Blumenrand um Häuser von landschaftsgebundenen einfachen Bauformen, das ist Geiseltagesteig. Recht einladend wirkt das abgebildete Haus an der Hindenburgstraße. Der Wunsch des Bauherrn nach einer gewissen ländlichen Abgeschlossenheit ergab zunächst ein Zurückrücken des Hauskörpers von der Straße. Die seitlich vorgelegte Garage und an der anderen Seite ein alter Baum ergab den gewünschten abgeschlossenen Vorraum. Außerdem wurden dann noch die Wirtschaftsräume nach der Straße gelegt. Die ganze Anlage des Baues ist gerichtet auf die geselligen Bedürfnisse der Familie in Haus und Garten.

Die zwei großen Wohnräume im Erdgeschoß in Verbindung mit der geräumigen Diele ermöglichen weite Durchblicke und können aber auch durch breite Schiebe- und Glastüren gegeneinander abgeschlossen werden. Der Lichtfreude ist reichlich durch die tiefe Schau-Veranda und durch Balkons gedient. Schräg überhängende Balkongitter werden wegen Unsicherheit jetzt verboten.

Ein großer Wintergarten ist der Südseite an der Parkwiese mittig vorgelegt, so daß nach beiden Seiten windgeschützte Gartenplätze (je nach Witterung) entstanden. Im Verhältnis zur Größe der Familie und der beabsichtigten Gästeaufnahme (1 Gastzimmer im Obergeschoß und 2 ausbaufähige im Dachgeschoß) ist die Küche mit anschließender Anrichte mit Ausgang zum Wirtschaftsgarten reichlich klein geraten, ein Nachteil, der jedoch durch vorteilhafte Einrichtung ausgeglichen werden konnte. Das große Blumenfenster an der Ostseite ist mit Verbundfensterflügeln ausgestattet, die paarweise zusammengeschoben und nach außen aufgeschlagen werden können. Innen: eingebauter Rolladen.

Der Arbeitseinsatz im Baugewerbe.

Von Dr. Hugo Meyer.

V.

Architekturbüros.

Der Betriebsführer des Architekturbüros will nun wissen, welche Aussichten er im bevorstehenden Strafprozeß hat und wie er seine Verteidigung einreichen soll. Dazu ist zunächst zu sagen, daß die Ausführungen des Arbeitsamtes gegenüber dem Gericht im wesentlichen rechtlich zutreffend sind. Ein Anrennen gegen sie würde ein Kampf gegen Windmühlenflügel sein. Nur einen schwachen Punkt hat die Stellungnahme des Arbeitsamtes, und der betrifft den Kern. Es erscheint nämlich recht fraglich, ob ein Architekturbüro, das sich lediglich mit Planarbeiten befaßt, wirklich zur „Bauwirtschaft“ im Sinne der Bauarbeiter-AO. gerechnet werden kann.

Welche Betriebe brauchen Zustimmung?

Die Bauarbeiter-AO. begnügt sich nämlich nicht damit, einfach nur von „Bauwirtschaft“ ganz allgemein zu sprechen. Sie führt vielmehr im § 1 Abs. 2 auch im einzelnen aus, was sie darunter verstanden wissen will. Danach sind Betriebe der Bauwirtschaft zunächst einmal

- sämtliche Betriebe, die der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie angehören. Dann marschieren
- eine fest geschlossene Gruppe von 6 Reichsinnungsverbänden auf, und zwar der Reichsinnungsverband des Baugewerkes, des Zimmererhandwerkes, des Dachdeckerhandwerkes, des Bildhauer- und Steinmetzhandwerkes, des Stukkateur- und Gipsnerhandwerkes und zuletzt des Pflasterer- und Straßenbauhandwerkes.

Es fällt bei dieser Aufzählung sofort auf, daß mehrere Reichsinnungsverbände, die man allgemein sonst zur Bauwirtschaft rechnet, fehlen und damit aus dem Anwendungsgebiet der Bauarbeiter-AO. ausscheiden, beispielsweise der Reichsinnungsverband des Glaserhandwerkes, des Malerhandwerkes, des Ofensetzerhandwerkes und des Töpferhandwerkes.

Was die Bauarbeiter-AO. außerdem noch als zur Bauwirtschaft gehörig verstanden wissen will, umreißt sie mit den Worten: „Private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen, soweit sie sich auf den Fachgebieten der unter a) und b) aufgeführten Betriebe betätigen.“

Man wird nun aber kaum behaupten können, daß die Anfertigung von Planarbeiten zu den eigentlichen „Fachgebieten“ der Bauindustrie oder der einschlägigen Reichsinnungsverbände gehören. Gewiß wird auch von dieser Seite geplant. Doch geschieht das mehr nur gelegentlich und ist im Gegensatz zu den Ausführungsarbeiten nicht typisch für sie. Ein Architekturbüro, das sich ausschließlich mit Planarbeiten abgibt, gehört nicht zu den „privaten Betrieben, die sich auf den Fachgebieten der Bauindustrie und der Reichsinnungsverbände betätigen“. Aus diesem Grunde dürfte ein solches Architekturbüro auch nicht unter die Bauarbeiter-AO. fallen, bedarf mithin auch nicht der Zustimmung des Arbeitsamtes bei Neueinstellungen.

Strafmildernd.

Sollte sich das Gericht nicht auf diesen Standpunkt stellen, so ist doch immerhin damit zu rechnen, daß sich der Irrtum des Unternehmers über die Reichweite der Bauarbeiter-AO. wenigstens strafmildernd auswirkt. Aufgehoben wird dagegen der Strafanspruch des Staates durch einen solchen sog. Strafrechtsirrtum nicht, oft liegt dann aber bloße Fahrlässigkeit vor, die hier lediglich mit Geldstrafe bis zu 150 RM. geahndet wird. Ist jedoch nach Lage der Sache davon auszugehen, daß die Zustimmung auf Antrag erteilt worden wäre, so käme eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 StPO in Frage, weil die Schuld gering und die Folgen der Tat unbedeutend waren.

Strafen.

Die Strafen, die die Bauarbeiter-AO. für Zuwiderhandlungen gegen ihre Vorschriften androht, sind nicht so happig wie die der Verpflichtungs-AO. So ist nach § 5 bei vorsätzlichem Handeln Gefängnisstrafe nicht wie in der Verpflichtungs-AO. bis zu 5 Jahren, sondern nur bis zu 3 Monaten vorgesehen. Üblich waren jedoch bei Verstößen — wenigstens noch vor kurzem — allein Geldstrafen, und zwar in Höhe von 10 bis 30 RM. Dies auffallend niedrige Strafmaß ist wohl daraus zu erklären, daß die Gerichte in der Nichtbefolgung der Bauarbeiter-AO. nur die Verletzung einer Formvorschrift erblickten. Die Gefährdung wichtiger Staatsinteressen und volkswirtschaftlicher Belange wird dabei natürlich ganz übersehen.

Ein neuer Fall.

Ein neuer Fall! Ein bauindustrielles Unternehmen brauchte dringlich einen Architekten, der die Oberleitung des Baues einer Großanlage (zur Fabrikation von Flugzeugteilen) übernehmen

sollte. Ein Stellengesuch, das sich in einer Bauzeitschrift fand, schien auf den richtigen Mann hinzuweisen. Man ließ ihn kommen, fand alles in Ordnung und erklärte sich zu seiner Einstellung bereit, vorbehaltlich der Zustimmung des Arbeitsamtes nach der Bauarbeiter-AO. Der Unternehmer richtete einen schriftlichen Antrag auf Zustimmung an das zuständige Arbeitsamt, nämlich des letzten Beschäftigungsortes des Architekten. Das Gesuch wurde damit begründet, der Architekt sei 150 Eisenbahnkilometer vom Wohnort seiner Familie entfernt tätig, während der Standort des einstellenden Betriebes mit dem Wohnort der Familie zusammenfalle. Die Einstellung ermögliche also die Wiederherstellung der Hausgemeinschaft mit Frau und Kindern. In solchen Fällen müsse die Zustimmung nach § 2 Abs. 2 der Bauarbeiter-AO. erteilt werden.

Staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsam.

Das Arbeitsamt forderte den abgebenden Betrieb zur Stellungnahme auf. Dieser erklärte, unter keinen Umständen auf den Architekten verzichten zu können; denn er sei als Planer und Oberleiter des Baues von Landarbeitersiedlungen, also für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Arbeiten, zum Einsatz gekommen. Ein geeigneter Ersatzmann stehe nicht zur Verfügung, so daß ein Stocken der Bautätigkeit die unausbleibliche Folge des Abzuges des Architekten sein müsse.

Dem hielt der einstellende Betrieb entgegen, er brauche die neue Arbeitskraft mindestens ebenso dringend. Denn der Architekt solle sogar Aufgaben erfüllen (Bau einer Fabrik für Flugzeugteile), die als staatspolitisch besonders bedeutsam und unaufschiebbar im Sinne der Verpflichtungs-AO. anerkannt seien.

Leitsätze für die Zustimmung.

Trotzdem verweigerte das Arbeitsamt seine Zustimmung zum Wechsel des Arbeitsplatzes, und zwar mit Recht. Denn in 2 Fällen, die die Bauarbeiter-AO. im § 2 Abs. 3 namentlich aufgeführt, muß die Zustimmung unter allen Umständen versagt werden:

- wenn der Abzug staats- oder wirtschaftspolitisch bedeutsame Aufgaben beeinträchtigt oder
- wenn der Abzug die Wirtschaftlichkeit des Betriebes und die Zusammensetzung der Betriebsgefolgschaft stört.

Das Vorliegen eines dieser beiden Fälle genügt schon, um die Erteilung der Zustimmung auszuschließen. Hier ist darüber hinaus beiden Voraussetzungen genügt. Die Vorschrift, daß schon bei Vorliegen eines dieser beiden Umstände die Zustimmung nicht erteilt werden darf, ist völlig starr („Muß-Bestimmung“), erlaubt deshalb auch nicht die geringste Rücksichtnahme auf gleiche oder überwiegende Interessen des einstellenden Betriebes an der neuen Arbeitskraft.

Weitere zwingende Anweisungen an das Arbeitsamt für die Entscheidung über die Zustimmung kennt die Bauarbeiter-AO. nicht. Zu Unrecht beruft sich der einstellende Betrieb in dieser Beziehung auf § 2 Abs. 2b der Bauarbeiter-AO. Er lautet nämlich: „Die Zustimmung ist vom Arbeitsamt grundsätzlich zu erteilen, wenn die Person, für deren Einstellung die Zustimmung beantragt wird,

- nicht nur vorübergehend arbeitslos ist oder
- bisher außerhalb ihres Wohnortes tätig war und ihr durch die Einstellung die Wiederherstellung der Hausgemeinschaft mit dem Ehegatten, Kindern, Eltern oder Voreltern ermöglicht wird.“

Was heißt grundsätzlich?

Das ist aber keine „Muß-Bestimmung“. Denn der einstellende Betrieb hat ganz übersehen, daß es nur heißt: ist vom Arbeitsamt „grundsätzlich“ zu erteilen. „Grundsätzlich“ ist aber gleichbedeutend mit „soweit nicht besondere Umstände eine andere Entscheidung rechtfertigen“. Wie wir gesehen haben, liegen solche besonderen, zu abweichender Beurteilung zwingende Umstände im vorliegenden Falle vor.

Erfordernisse des einstellenden Betriebes.

Uebrigens kennt die Bauarbeiter-AO. weitere Richtlinien für das Zustimmungsverfahren nicht. Es fällt auf, daß in den bestehenden Richtlinien die Interessen des einstellenden Betriebes keinerlei Berücksichtigung gefunden haben, sondern nur die Belange des abgebenden Betriebes und die der Arbeitskraft selbst. Die besondere Beachtung, die die Bauarbeiter-AO. gerade den Verhältnissen des abgebenden Betriebes schenkt, kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Entscheidung über die Zustimmung dem „Arbeitsamt des letzten Beschäftigungsortes“, also des Standortes des abgebenden Betriebes, zusteht (§ 2 Abs. 1).

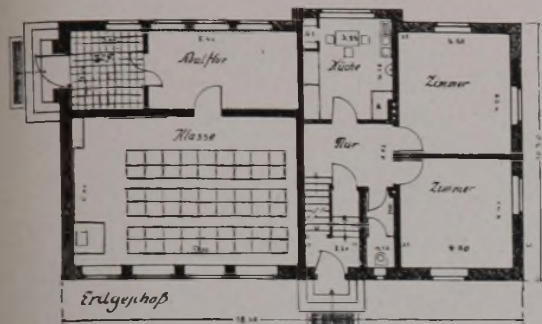
(Schluß folgt.)

Einklassige Schulen mit Lehrerwohnung.

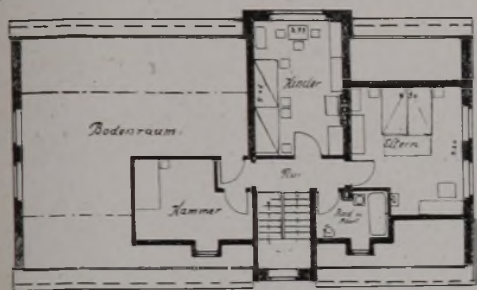
Die verschiedene landwirtschaftliche Nutzung des schlesischen Gaues bedingt auch verschiedene Typen der ländlichen Schulen. Da wo Kleinbauern sind, liegen auch die Dörfer näher aneinander, so daß oft 2—4 Dörfer zusammen ein gemeinsames mehrklassiges Schulhaus haben können, während in Gegenden, wo der Großgrundbesitz vorherrscht, die Ortschaften weiter auseinander liegen und die Kinder, wegen des weiten Schulweges in das Nachbardorf, möglichst ihre eigene Schule erhalten. So

groß. Die Heizkörper befinden sich unter den Klassenfenstern. Die inneren Fensterstürze sind höher, um die Verdunkelungseinrichtung anbringen zu können. Die Konstruktionshöhe der Klasse beträgt 3,60 m. Der Fußboden der Klasse liegt 0,50 m tiefer als der Fußboden der Lehrerwohnung, so daß bei einer Konstruktionshöhe der Wohnung von 3,10 m der Dachgeschoßfußboden in gleicher Höhe durchgeht.

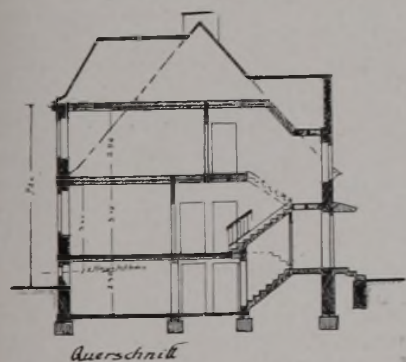
Der Klassenteil ist nicht unterkellert.



Schule in Naßbrockguth (Kreis Strehlen)



Arch.: Kurt Langer, Breslau.



ergibt sich als Bauprogramm die einklassige Schule mit Lehrerwohnung als kleinster Typ eines ländlichen Schulbaues.

Im Verhältnis sind die Baukosten für den einklassigen Typ gegenüber mehrklassigen Schulen höher. Besonders treibt die Lehrerwohnung die Baukosten hoch. Die Westlage der Klasse und die Südseite für die Lehrerwohnung bedingten die Anordnung der Räume. Die Kinder gelangen von der Straßenseite zu dem nach Norden gelegenen Schuleingang mit Windfang, der zu dem Schulflur führt. Die nach der Straße gelegenen Flurfenster haben eine höhere Brüstung, damit unter den Fenstern die Kleiderablage der Kinder erfolgen kann. Die Oeffnung der Fenster erfolgt durch Kippflügelbeschläge. Die Klasse ist 9,00 · 6,00 m

Die Lehrerwohnung mit besonderem Eingang an der Westseite enthält im Erdgeschoß, von einem Flur zugänglich: Küche, 2 Zimmer und Abort. Im ausgebauten Dachgeschoß ist ein Giebelzimmer nach Süden und ein Dachausbau nach der Straße sowie Bad und Abort. Neben dem, nach Norden gelegenen Bodenraum ist noch eine Kammer angeordnet.

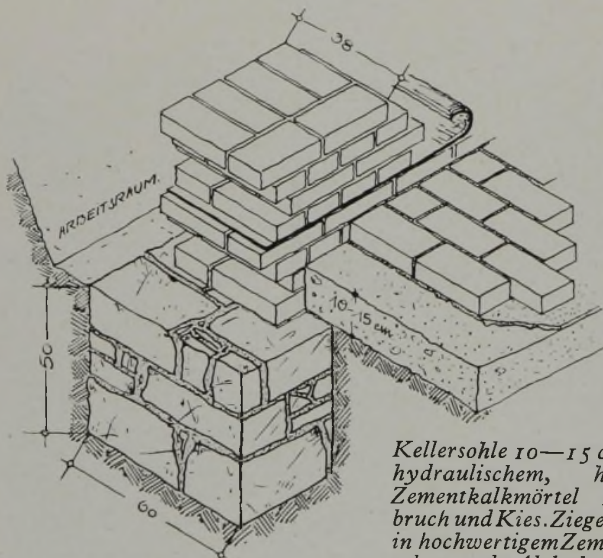
Im Keller ist die Waschküche, Heizung und Vorratsraum untergebracht. Die Wasserversorgung erfolgt durch einen, auch im Keller untergebrachten Wasserheber, der durch Saugleitung an den Hofbrunnen angeschlossen ist. Dieser Hofbrunnen hat nach alter schlesischer Art ein Holzgehäuse. Ihm vorgelegt ist ein aus Feldsteinen gemauertes Planschbecken.

Wohnungsbau ohne Zement.

Der stimmungsvolle Ruf der bayerischen Volksgenossen „Schau, daß dö in Schwung kimmst“ ist heute auch als anfeuernde Zeile in der gesamten Volkswirtschaft berechtigt und anzuwenden. Und unsere Bauwirtschaft ist im Schwung, d. h. sie hat sich dem schwungvollen Tempo der fortschrittlichen Bewegung, gesteuert durch die richtunggebenden Zeilen des VJ-Planes, eingeordnet.

Neue Konstruktionen, neue Bau- und Werkstoffe, wirtschaftlichere Arbeitsmethoden und -vorgänge mit planvollem Maschineneinsatz kennzeichnen den Weg dieser Bewegung des Fortschritts als gemeinsame Ergebnisse der wissenschaftlichen und schnell entschlossenen praktischen Forschung. Gewisse Hemmungen liegen nur noch in den organisatorischen Aufgaben, der Arbeitsverteilung und dem gleichmäßigen Werkstoffeinsatz im gesamten Reichsgebiet.

Auch die mehr konservativen Baukreise haben sich nunmehr überzeugen müssen, daß neben den Richtlinien des VJ-Planes eine Fülle von Vorschriften notwendig ist, um dem stürmischen Fortschritt in ausgleichende und in wirtschaftlich richtige Bahnen zu lenken und zu halten, daß aber auch jeder einzelne Bau-



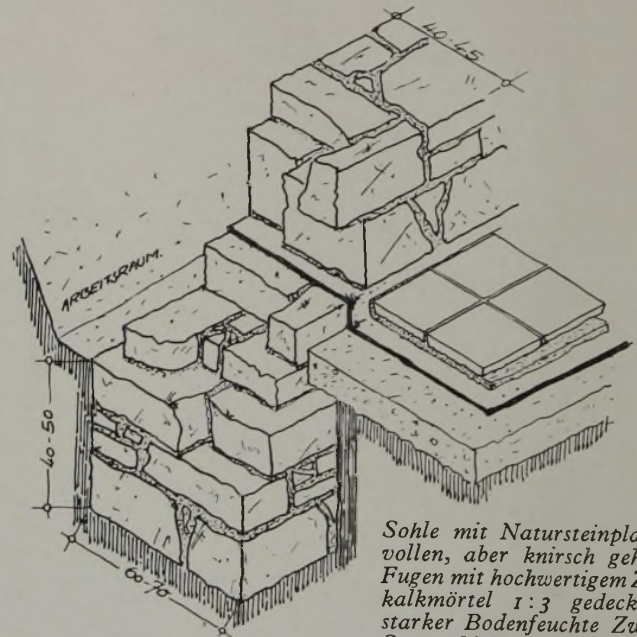
Kellersohle 10—15 cm Beton aus hydraulischem, hochwertigem Zementkalkmörtel 1:5 Ziegelschicht in hochwertigem Zementkalkmörtel 1:3 als Abdeckung. Fundament in Weiß- oder Graukalkmörtel 1:4 bis 1:6; 10 cm höher als üblich.

fachmann am Aufstieg des neuen Weltreiches mitwirken muß, geistig und körperlich mitwirken soll an den fortschrittlichen Bauvorgängen, im engeren Sinne, um sich dem Schwung einzuordnen.

Wie immer im Leben, bleibt der Weg zur Höhe nicht ohne Hindernisse, die aber für uns nur nebensächliche Bedeutung haben können und schnell überwunden werden müssen, um im Schwung der Bewegung zu bleiben. So wirken auch manche staatspolitischen Aufgaben zunächst kurze Zeit hemmend, aber dann wieder belebend auf die Geistesarbeit, elastisch und beweglich die hemmenden Fäden der schwingenden Bewegung zu überwinden.

Mit dem Zement, der uns für einige Zeit in der privaten Bauwirtschaft infolge Durchführung wichtiger Aufgaben entzogen wird, ist so ein Hemmungsvorgang eingetreten. Portlandzement, der etwa vor 50 Jahren auftauchte, ist mit Zuschlagstoffen und in Verbindung mit Eisen und neuerdings mit vergütetem Stahl, der Ueberwinder aller konstruktiven Schwierigkeiten, ist der elementare Stoff geworden; dem in seinen einfachen und bequemen Arbeitsvorgängen der Verarbeitung größte Wirtschaftlichkeit kennzeichnet, und wir glauben, ohne ihn nicht mehr fertig werden zu können.

Nun, es sind früher auch ohne Portlandzement die wertvollsten Gebäude errichtet worden. Noch kurz vor der Jahrhundertwende wurde der Zement mißtrauisch behandelt und nur sparsam verwertet; man gab der altbewährten Ausführung in Kalkmörtel den Vorzug, hatten doch die Aegypter schon gewaltige Bauwerke in Ziegeln und gleichem Mörtel errichtet, die Jahrtausende überdauert haben.

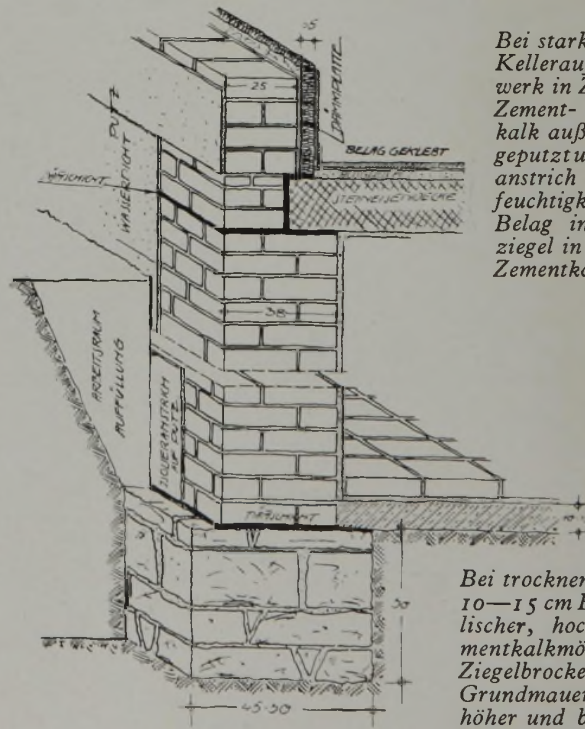


Sohle mit Natursteinplatte mit vollen, aber knirsch gehaltenen Fugen mit hochwertigem Zementkalkmörtel 1:3 gedeckt. Bei starker Bodenfeuchte Zwischensperrschicht Gußasphalt o. ä. einfügen. Fundament in Weiß- oder Graukalkmörtel 1:4 bis 1:6. Fundament und aufsteigendes Mauerwerk in Bruchstein.

Mißtrauen besteht in weiten Fachkreisen noch jetzt gegenüber Hüttenzementen (Eisenportland- und Hochofenzement), deren Bedeutung und Wirksamkeit jedoch auf der Düsseldorfer Ausstellung „Schaffendes Volk“ an einem freischwebenden Dach für immer ausreichend bewiesen wurde.

Das Gefühl für die Wirkung des Kalkes als wichtigsten Mörtelbildner, der auch der hauptsächlich wirksame Stoff im Zement ist (die Herstellung des Portlandzements geschieht aus kohlenstoffreichem Kalk und Ton - Silikate - im ungefähren Verhältnis von 75 v. H. Kalk und 25 v. H. Ton), ist durch diesen Allerweltstoff verlorengegangen und zurückgedrängt worden.

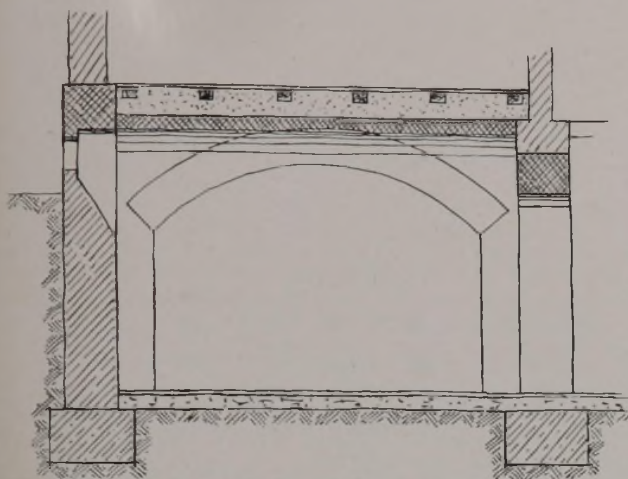
Es ist daher an der Zeit, die Kenntnisse über die Arten des Baukalkes und ihre Anwendungsmöglichkeiten wieder aufzufrischen, um im Schwung zu bleiben, denn bei Kleinbauten und zahlreichen Baukörpern kann ohne Anwendung der künstlich



Bei starkem Erddruck. Kelleraußenmauerwerk in Ziegelstein mit Zement- oder Romanzement außen gefugt oder geputzt und mit Doppelanstrich gegen Erdfeuchtigkeit gesperrt. Belag in Hartbrandziegel in hochwertigem Zementkalkmörtel 1:3.

Bei trockenem Untergrund. 10—15 cm Beton hydraulischer, hochwertiger Zementkalkmörtel 1:5 mit Ziegelschicht und Kies. Grundmauer in Bruchstein höher und breiter wie üblich in Graukalkmörtel 1:4 bis 1:6.

hergestellten hydraulischen Bindemittel Portland- und Hüttenzement und ohne Gefahr, im Rahmen statischer Sicherheitsgrenzen auf Kalk zurückgegriffen werden. Es sind noch die Handwerker der älteren Generation vorhanden, die die Verwendung der einzelnen Kalksorten an richtiger Stelle aus Erfahrungen kennen, die also als schulende Kräfte in Tätigkeit treten können.



Preußische Kappe mit Gurtbogen.

Jede Baustoffkunde, jedes technische Buch des Hochbaues nennt die Arten der Baukalke, ihren Verwendungszweck und den Grad ihrer Wirksamkeit. Der Verein Deutscher Kalkwerke hat „Leitsätze (Kalknormen) für einheitliche Lieferung und Prüfung von Baukalk“ herausgegeben, so daß auch vom Verbraucher die Güte beurteilt werden kann.

In nachstehenden Zeilen werden nur einige Beispiele der Verwendung von Kalk gegeben.

Die Fundamente

können handwerksgerecht aus Bruchsteinen in breiigem, jedoch nicht zu flüssigem Weiß- oder Graukalkmörtel 1:4 bis 1:6 in kantig und sauber ausgehobenen Fundamentgräben, 10 cm breiter und 15 cm höher als sonst üblich, ausgeführt werden. Bedingung ist natürlich ein regelrechter Verband und die lagerhafte Vermauerung der Bruchsteine. Die gesteigerte Verwendung von Naturwerksteinen hat ohnehin in den Steinbrüchen gewaltige Mengen an Bruchsteinmaterial entstehen lassen, die nur zu einem Bruchteil für Straßenpackungen Verwendung finden können; die Frage verbilligter Frachtkosten wird in nächster Zeit geregelt werden.

Bei Ansammlung von Oberwasser ist statt Grau- oder Weißkalk hydraulischer Wasserkalk und bei der Gefahr steigenden Grundwassers Zementkalk mit höherer Festigkeit zu verwenden.

Kellerumfassungswände

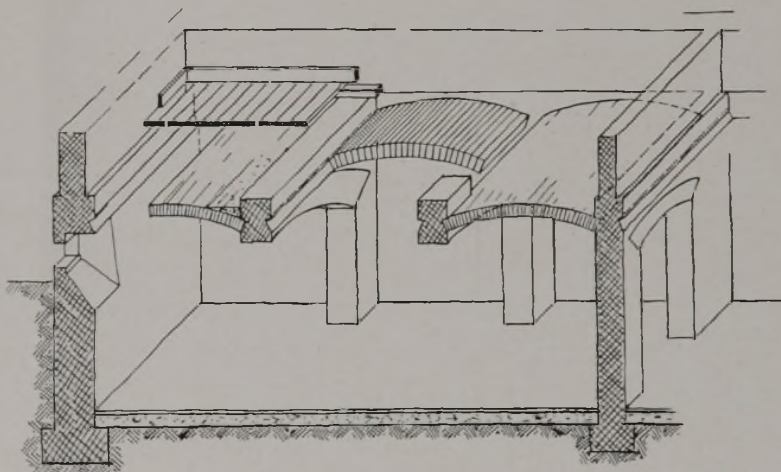
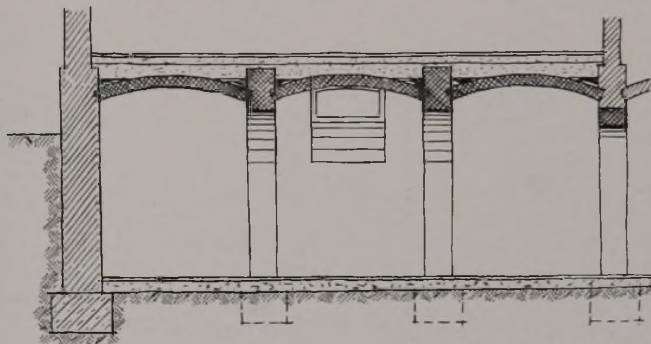
können unbedenklich bis zum Sockelabschluß 40 bis 50 cm stark (unter 40 cm ist baupolizeilich verboten) in Bruchsteinmauerwerk ausgeführt werden (50 cm entspricht hinsichtlich Standsicherheit ungefähr einer Backsteinmauer von 38 cm Stärke); hierbei ist naturgemäß größere Sorgfalt auf waage- und senkrechte Sperrschichten zu legen und möglichst hochwertiger Zementkalkmörtel zu verwenden.

Die Herstellung der Wände in Ziegelmauerwerk und je nach dem Grad der Bodenfeuchte in gewöhnlichem oder hydraulischem Kalkmörtel ist noch üblich. Bei größerem Seitendruck durch

steigendes Gelände ist neben der Mauerverstärkung hochwertiger Zementkalk oder Naturzement (Romankalk) als Mörtelbindemittel zu verwenden. Die Außenflächen werden mit gleichem Mörtel glatt gefugt oder geputzt und bis Erdgleiche gegen Bodenfeuchte mit heißem Goudron- oder bewährtem Bitumen-Doppelanstrich gesperrt. Für Siedlungshäuser in Fachwerk-, Schwemmstein-, Schlacken- oder Aschenstein- oder in Hohlblockziegel-ausführung genügen bei normalen Verhältnissen 25 cm starke Kellerumfassungswände. Für die verbundene Massiv-Leichtplattenausführung im Erdgeschoß wird die Stärke in Einzelfällen 38 cm betragen müssen, besonders dann, wenn Kellergewölbe bzw. Kappen vorgesehen sind. In diesem Falle sind gegen den Gewölbeschub die Außenwände innerhalb des Erdreichs sorgfältig zu hinterstampfen. Sinngemäß werden auch die Kellertrennwände ausgeführt.

Die Kellerdecken

werden in $\frac{1}{2}$ steinigen Preußischen Kappen in hochwertigem Zementkalkmörtel entweder zwischen I-Eisen oder Gurtbögen zwischen Pfeilern ausgeführt, die Gurtbögen in hochwertigem Zementkalk- oder Romankalkmörtel, die Pfeiler in gewöhnlichem



Kappen mit Gurtbögen.

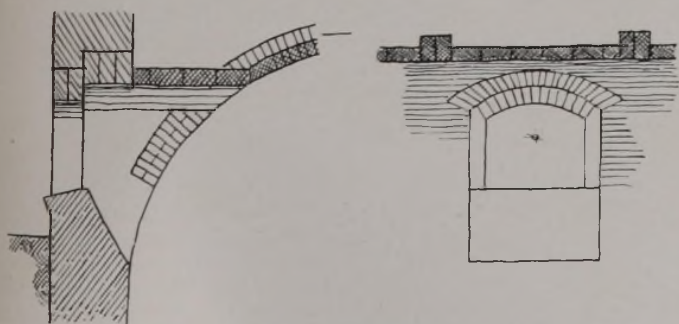
Zementkalkmörtel. An Stelle der tragenden Mauerpfeiler können je nach Raumbedarf natürlich auch durchgehende Trennwände, in gewöhnlichem Weiß- oder Graukalkmörtel ausgeführt, angeordnet werden.

Die Fugen der Gewölberücken sind mit hochwertigem Zementkalkmörtel auszugießen und die Gewölbeoberflächen bis Scheitelhöhe mit Beton aus zerkleinerten Ziegelbrocken und Graukalkmörtel, 1:6, dem auch Grobkies zugesetzt werden kann, auszugleichen. Gewölbe- bzw. Kappenstich etwa $\frac{1}{10}$ der Spannweite.

Kellersohle.

Als untere Schicht zur Abhaltung gegen geringere Bodenfeuchte ist ein 10 bis 15 cm starker Beton aus hydraulischem hochwertigem Zementkalkmörtel 1:5, Ziegelbrocken und grobem Kies herzustellen. Die abgegliche Fläche wird mit hartgebrannten Ziegeln flach oder hochkant in hochwertigem Zementkalkmörtel 1:3 oder mit bezirksheimischen Natursteinplatten in vollen, aber möglichst knirschen Fugen gepflastert. Es steht natürlich frei, gegen stärkere Bodenfeuchte eine Zwischen-Sperrschicht aus Gußasphalt oder Asphaltbitumen einzuschalten und diese als Wandleiste bis zur waagerechten Sperrschicht hochzuziehen.

(Fortsetzung folgt.)



Zylindrische Stichkappe.

Holzeinsparung in der Bauwirtschaft.

Die Bedarfsanspannung an Bauholz machte im laufenden Baujahr die ausreichende und prompte Versorgung der Bauwirtschaft mit dem Baustoff Holz zu einer schwierigen Aufgabe. Unter den Versorgungsschwierigkeiten hatte nicht zuletzt und ganz besonders der private Baumarkt zu leiden, da der umfassende Bedarf für öffentliche Bauten vordringlich, d. h. zuerst befriedigt werden mußte. Und so verspricht man sich von der zum 1. Oktober d. J. angekündigten Neuregelung der Bauholzbedarfsdeckung eine stärkere Berücksichtigung des privaten Baumarktes nicht zuletzt auch unter Ansatz der hier in größerem Umfange noch vorhandenen Bedarfslücken aus dem laufenden Baujahr.

Holz in der Bauwirtschaft.

Der hauptsächlichste Nutzholzverbraucher ist immer das Baugewerbe gewesen. Mehr als die Hälfte des gesamten Nutzholzverbrauchs nimmt das Baugewerbe in Anspruch. Immer noch ist auch der Holzbedarf des Baugewerbes ein verlässlicher Gradmesser der Wirtschaftsgestaltung gewesen.

Der Bau- und Nutzholz-Verbrauch betrug im Jahre:

1927 rund.....	37 Millionen Festmeter
1937 rund.....	48 Millionen Festmeter
1938 mindestens	54 Millionen Festmeter

Hinzu kommt, daß heute dem Holz in der Bauwirtschaft noch besondere Aufgaben zufallen. Häufig muß das Holz an die Stelle des noch knapperen Eisens treten, dann auch erschließen die Fortschritte im Ingenieur-Holzbau dem Baustoff Holz neue Anwendungsgebiete.

Sparsamster Einsatz, Kampf gegen Verschwendung.

Der sparsame und wirtschaftliche Umgang mit unseren Holzvorräten ist eine wichtige Forderung im Rahmen des Vierjahresplanes. Im Interesse der Gesamtwirtschaft muß jeder Holzverbraucher bemüht sein, durch zweckmäßige Verwendung, verantwortungsbewußtes Einsparen, richtige Behandlung usw. die der Wirtschaft zur Verfügung stehenden Holzvorräte auf das ausgiebigste zu benutzen. Gerade in der Bauwirtschaft sind aber die Möglichkeiten der Holzeinsparung noch keineswegs erschöpft. Nimmt man die Holzverwendung und -behandlung auf den Baustellen näher in Augenschein, so zeigt sich, daß noch in sehr vielen Fällen mit dem Baustoff Holz mehr oder minder verschwenderisch u./od. oberflächlich umgegangen wird.

Was uns am meisten fehlt und worin auch international Knappheit besteht, ist Starkholz. Die Bauwirtschaft kann an der Einsparung von Starkholz an ihrem Teil wesentlich beitragen, wenn sie neben der Vermeidung unnötig starker Balkenquerschnitte wie auch von Querschnitten, die für die Erzeugung bzw. Rundholzbeschaffung ungünstig sind (z. B. länglich-rechteckige Querschnitte mit Höhen über alleräußerst 24 cm), zugleich auch den Einbau zu langer Stücke (in Balken, Sparren usw.) in durchgehender Länge durch Stöße ersetzt, letzteres natürlich nur da, wo die technischen Voraussetzungen hierzu gegeben sind, d. h. also, wo die Standsicherheit oder Festigkeit darunter nicht leidet. Selbstverständlich sind bei Binderbalken und Bindersparren sogenannte „Stöße“ nicht möglich, im übrigen ist aber die Möglichkeit des Stoßens in zahlreichen Fällen durchaus gegeben. Dadurch wird nicht nur eine Einsparung an Starkholz erzielt, sondern zugleich auch eine bessere Ausnutzung des Rohholzes. An Beispielen ließe sich das eindeutig dartun.

Länglich-rechteckige Balkenquerschnitte mit zu großen Höhen bzw. einem sehr stark abweichenden Verhältnis von Balkenbreite zu Balkenhöhe (sog. Bohlenbalken), z. B. 10/30 cm, obwohl diese infolge der kleineren Querschnittsfläche (z. B. gegenüber 17/23 mit etwa gleichem Widerstandsmoment) scheinbar wirtschaftlich (geringere Holzmasse) sind, sind trotzdem unwirtschaftlich, weil ihre Erzeugung nur aus den uns knapp zur Verfügung stehenden Starkhölzern erfolgen kann. Die Wahl von Balkenhöhen über 22 cm, allerhöchstens aber 24 cm, sollte sich auf begründete Ausnahmefälle beschränken. Das Behauen von Holz (Balken, Kantholz) mit der Axt, wo dies heute noch üblich ist, sollte im Hinblick auf die dabei entstehende Holzverschwendung grundsätzlich verboten werden.

Bei vielen üblichen handwerklichen Holzverbindungen werden die Zapfenverbindungen zu lang gemacht. Zapfenlängen bis zu 10 cm sind keine Seltenheit, während bei richtiger Verbohrung und Verwendung des geeigneten Holz nagels 3—5 cm vollauf genügen. An die Stelle veralteter handwerklicher Holzverbindungen, die zur Holzverschwendung führen, müssen neuzeitliche wirtschaftliche Verfahren treten.

Anpassung der Güteansprüche.

Ein nicht minder wichtiges Kapitel ist die Ueberschraubung der Güteansprüche. Auch auf diesem Gebiet wird durch Gedankenlosigkeit noch viel gesündigt. Es ist z. B. durch nichts zu rechtfertigen, wenn für Türen und Fenster astfreies Holz gefordert wird. Die Vorräte an solchen astfreien Qualitätshölzern

im deutschen Wald sind beschränkt, denn diese Hölzer zählen ebenfalls zum Starkholz. Wir müssen uns in den Ansprüchen, die wir an die Beschaffenheit des Holzes stellen, dem anpassen, was unser deutscher Wald hergibt. Wir müssen weiter auch darauf sehen, daß wir bei der unvermeidbaren zusätzlichen Holzeinfuhr für unsere Devisen möglichst große Massen erhalten. Wir müssen uns also auch bei der Einfuhr in unseren qualitativen Ansprüchen bescheiden. Jede Ueberspannung der Qualitätsansprüche ist Mißbrauch am Rohstoff.

Im übrigen bedeutet die Forderung der Astfreiheit bei Türen und Fenstern nicht nur eine wirtschaftlich nicht zu verantwortende Holzverschwendung, vielmehr ist diese Sucht nach Astfreiheit auch vom technischen Standpunkt aus ein Fehler. Unbedingte Astfreiheit ist stets nur im Außenholz vorhanden, d. h. also nur in jenen Brettern und Bohlen, die an den Außenseiten der Stämme anfallen und die daher viel Splint aufweisen. Das innere Kernholz ist demgegenüber nie so astfrei, kann gar nicht völlig astfrei sein, denn hierin befinden sich die Jugendäste des Stammes, die im Verlaufe des Wachstums abfielen (natürliche Astreinigung) oder durch künstliche Astung entfernt und hinterher von den nachwachsenden Holzschichten überwältigt wurden. Dieses innere Kernholz ist aber auf jeden Fall haltbarer, und die daraus gearbeiteten Fenster und Türen sind denen aus dem astfreien Splintholz gearbeiteten in der Dauerhaftigkeit unbedingt überlegen.

Mit der Sucht nach Astfreiheit bei Fußböden ist es nicht anders. Wer etwa meint, von den überschraubten Qualitätsansprüchen nicht abgehen zu können, weil er an überalterten Vorschriften klebt, der treibt Mißbrauch am Volksvermögen. Bei Fußböden wäre eine Ersparnis an Holz übrigens auch dadurch möglich, indem man den Balkenabstand kleiner hält, wobei die Stärke der Fußbodenbretter herabgesetzt werden könnte. Auf dem gleichen Wege ließen sich auch bei Deckenunterschälungen Ersparnisse an Holz erzielen.

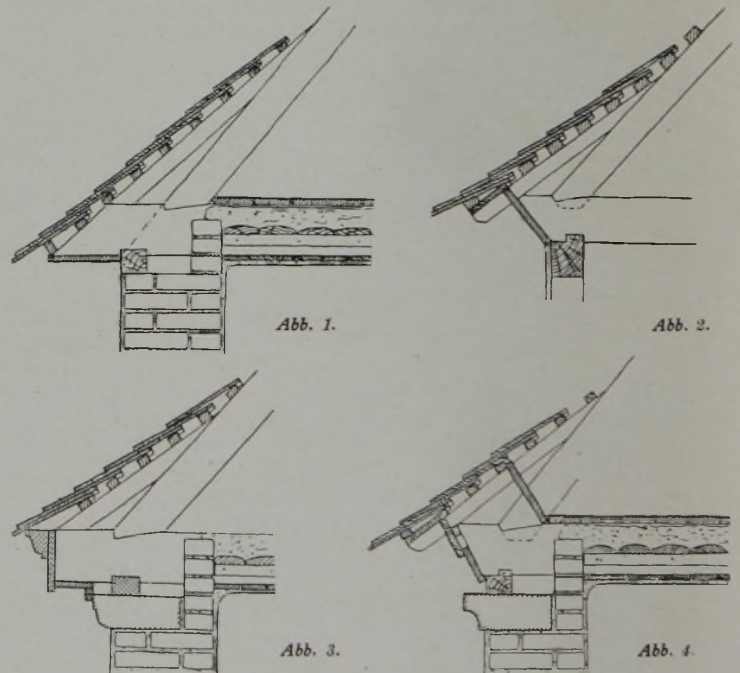


Abb. 1. Statisch günstiger Ansatz des Sparrenfußes. Trotz starken Schrägschnittes der Balkenköpfe und kräftiger Ausladung holzsparende Gesimsausbildung durch Herabziehen der Dachhaut bis zur Balkenunterkante.

Abb. 2. Kräftiger, geschlossener, aber holzsparender Dachüberstand durch verlängerten Aufschiebling. Der Ansatz des Sparrenfußes ist statisch nicht ganz befriedigend (verlängerte Sparren mit mehr Holzverbrauch).

Abb. 3. Holzgesims auf Natursteinglied, letzteres als gleichmäßiges Auflager der Balken. Dachfuß werkgerecht. Mauerlatte auf Naturstein fordert Schutztränkung. Die Profilierung der oberen Leiste (Sima) ist bei der einfachen Gesimsausbildung wenig gerechtfertigt; im übrigen holzsparend.

Abb. 4. Stein- und Holzgesims. In dieser Ausführung nicht zu empfehlen. Doppelte Brettverkleidung, auch der Untersicht des überstehenden Aufschieblings ergibt starken Holzverschchnitt und größeren Lohnaufwand. Wenig haltbar, bei großer Windangriffsfläche. Schutztränkung des gesamten Dachfußes notwendig.

Für die Industrie- und Siedlungsbauten des Vierjahresplanes sind durch den Beauftragten für den Vierjahresplan, Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe, „Richtlinien für die Einsparung von Bau- und Schnittholz“ erlassen worden, in denen die erwähnten Forderungen eines wirtschaftlichen Holzverbrauchs bereits weitgehend Berücksichtigung gefunden haben. Der Erlaß (I F IV III Br./Schw. Kl.) bestimmt im einzelnen:

1. Die technischen Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sind grundsätzlich als alleinige Unterlage für Ausschreibungen, Vergabungen, Ausführungen und Abrechnungen von Bauarbeiten anzuwenden. Alle verschärfenden Leistungsbestimmungen der Auftraggeber haben keine Berechtigung.
2. Die Normblätter DIN 1052, 4070, 4071, 4072, 4073 sowie in Zukunft erscheinende Normblätter über Holz als Baustoff sind anzuwenden.
3. Jeder Ausschreibung von Bauholz ist eine durch den Architekten aufgestellte Holzliste beizufügen, die der Baupolizei vorgelegen hat.
4. Ist kiefernes Bauholz nicht zu beschaffen oder wirtschaftlich nicht tragbar, so kann unter Berücksichtigung der statischen Notwendigkeiten Tanne oder Fichte verwendet werden (oder umgekehrt).
5. Im gewöhnlichen Hochbau ist kein scharfkantiges Holz zu verwenden, sondern fehl- oder baumkantiges.
6. Diejenigen Holzfehler sind zuzulassen, die den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen, insbesondere Blau- oder Rotstreifigkeit.
7. Astfreies Holz im Sinne der VOB darf nur gefordert werden, wenn diese Forderung unumgänglich notwendig ist. Gesunde Aeste sind so weit zuzulassen, als sie die Haltbarkeit und den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen. Für deckend zu streichende Arbeiten darf kein astfreies Material gefordert werden. Bei Fensterflügeln ist darauf zu achten, daß an den Kanten keine Aeste liegen.
8. Bei ingenieurmäßigen Holzbauten ist zu prüfen, ob durch Nagelung, Verleimung oder andere neue Bauweisen eine Holzersparnis erreicht werden kann.
9. Bei größeren Sparrenlängen sind Stöße zuzulassen, soweit die Standsicherheit nicht gefährdet wird.

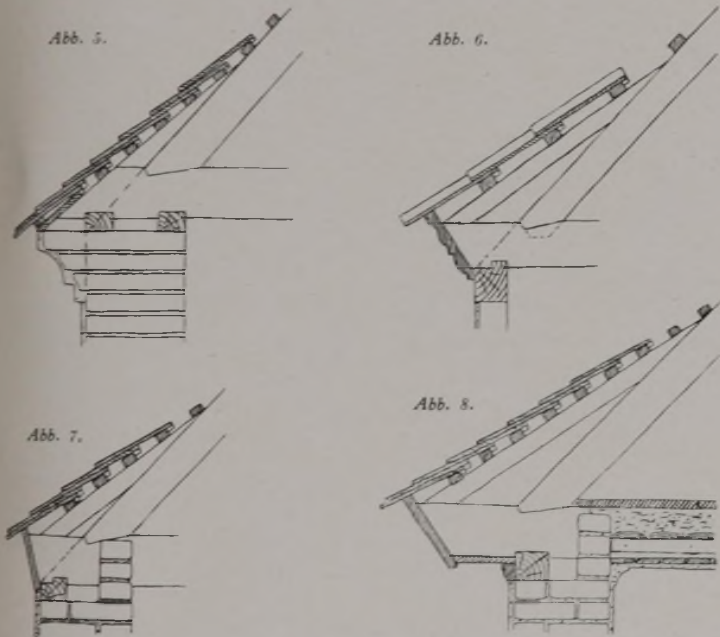


Abb. 5. Putzgesims mit ausgesetzten Ziegelschichten unter der Dachbalkenlage; bei den geringen Stockwerkshöhen kaum noch anzuwenden. Eine Mauerlatte (Gegendruck der ausgesetzten Schichten) kann eingespart werden. Bei dem starken Schrägschnitt des Balkenkopfes und der Form des Aufschieblings entsteht übermäßiger Holzabfall. Gute Luftumspülung der Mauerlatten und durch letztere praktischer Holzschutz durch freie Lage der Balkenköpfe.

Abb. 6. Handwerksgerechter Dachfuß mit wenig Ausladung. Holzsparender Aufschiebling; bei der flachen Neigung zu wenig Ziegelüberdeckung. Die reiche und starke Profilierung des Gesimsbrettes erfordert unnötig Güteholz.

Abb. 7. Werkgerechter, holzeinsparender Dachfuß. Richtige Hintermauerung bei freier Lage der Mauerlatten (praktischer Holzschutz).

Abb. 8. Kräftige Ausladung mit werkgerechter, haltbarer Gesimsbildung in ganzer Balkenstärke. Durch Verschiebung des Sparrenfußes nach außen entsteht mehr Holzverbrauch.

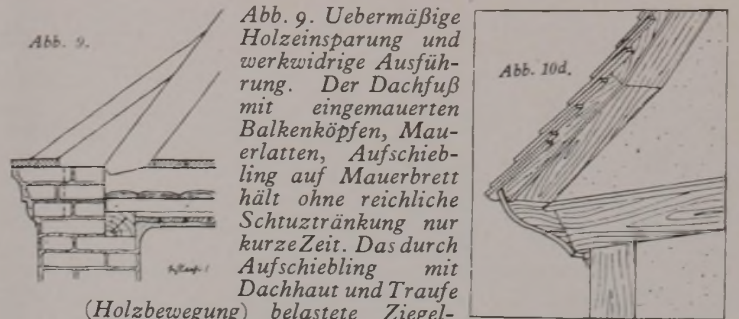


Abb. 9. Uebermäßige Holzeinsparung und werkwidrige Ausführung. Der Dachfuß mit eingemauerten Balkenköpfen, Mauerlatten, Aufschiebling auf Mauerbrett hält ohne reichliche Schutztränkung nur kurze Zeit. Das durch Aufschiebling mit Dachhaut und Traufe (Holzbewegung) belastete Ziegel-Putzgesims ist in konstruktiver Hinsicht Pfuscherei und auch schönheitlich mangelhaft.

Abb. 10d. Körperliche Darstellung der Seitenansicht unter b.

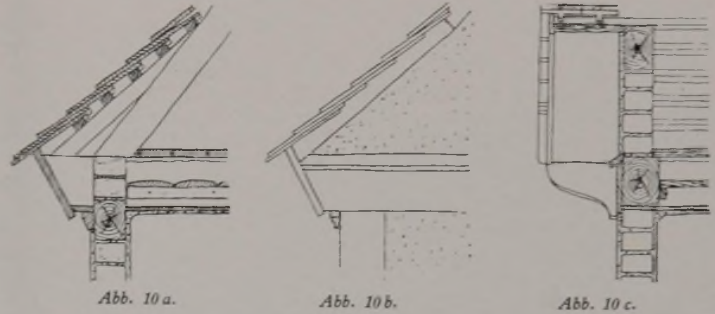


Abb. 10a. Traufenschnitt. Einfache holzsparende und zeitgemäße Dachfuß- und Gesimsausbildung eines Fachwerkhäuses. Schutztränkung des eingemauerten Rähms ist Bedingung für Haltbarkeit.

Abb. 10b. In der Seitenansicht ist die einfache Ausbildung zu erkennen. Wegen der Ausmauerung, der Putzanschlüsse und der Verwendung frischen Holzes ist das gesamte Fachwerk allseitig mindestens mit Karbolineum zu behandeln.

Abb. 10c. Giebelschnitt. Holzsparender Dachüberstand durch verlängerte Dachlatten und Stirnbrett, letzteres der Biberschwanz-Doppeldeckung entsprechend ausgeschnitten bzw. dicht angeschlossen; das verlängerte Gesimsbrett der Seitenansicht ist konsolartig ausgebildet.

Diese Richtlinien sollten aber bei allen Bauten Anwendung finden, nicht also nur bei den Industrie- und Siedlungsbauten des V-Planes. Entsprechend hat die RdbK die Architekten auf die Pflicht hingewiesen, bei allen Industrie-, Wohnungs- und Siedlungsbauten geeignete Maßnahmen zu mustergültigem Holzverbrauch zu treffen, wobei die oben wiedergegebenen Richtlinien von der Architektenschaft zu beachten sind (Mitt. d. RdbK 7/38).

Mit weniger Holz Besseres leisten.

Die geforderte und notwendige Sparsamkeit in der Holzverwendung soll sich nun aber keineswegs in einer Ausschaltung des Holzes im Bauwerk auswirken, vielmehr ist darauf abzuwirken, den Baustoff Holz vernünftig und wirtschaftlich einzusetzen. Es geht darum, mit weniger Holz Besseres zu leisten, indem wir es besser, d. h. wirtschaftlicher verwenden. Das Holz ist von jeher ein wirtschaftlicher Baustoff gewesen, und die Fortschritte in der Entwicklung holzsparender Bauweisen werden seine Wirtschaftlichkeit noch mehr in den Vordergrund rücken.

Die starke Verbreitung des Hausbockkäfers ist erwiesen. Die holzsparenden Bauweisen schließen weiter jedes Zuviel an Holz aus. Infolgedessen vertragen die Balken, Sparren usw. weit weniger eine Schwächung durch die Fraßtätigkeit der Käferlarven als die in früheren Zeiten verbauten, durchweg viel zu starken Balken. Es ist daher die Forderung nach einem generellen Schutz der Dachstühle usw. durch Imprägnierung des Holzes mit geeigneten Mitteln heute dringlicher denn je.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß als eine zwangsläufige Folge der Bedarfsanspannung an Bauholz heute vielfach Holz angeliefert wird, das noch sägegrün bzw. noch nicht „baureif“ ist. Bei derartigen Holz ist es die erhöhte Gefahr des Pilzbefalls (Schwamm), die besondere Sorgfalt in der Behandlung unerläßlich macht. Dazu gehört in erster Linie sachgemäßer Verbau, vor allem also trockener und nicht von der Luft abgeschnittener Einbau der Balkenköpfe, deren Sicherung gegen aufsteigende Feuchtigkeit, Abstand des Fußbodenbelages von der verputzten Innenwand, Luftschlitz bei der Scheuerleiste, Belassung eines gleichmäßigen Luftraumes (2—3 cm) zwischen Schlackenauffüllung und Unterseite des Fußbodens, kurz: die Beachtung aller Momente, die geeignet sind, der Feuchtigkeitsbildung u. od. -ansammlung und damit der Gefahr des Schwamm-befalls wirksam zu begegnen.

Bei der Urkundensteuerprüfung wurde festgestellt...

Von Dr. jur. Steinbeißer.

Steuerrevisionen sind wohl immer unangenehm. Mag man auch hinsichtlich der Erfüllung seiner Steuerpflichten noch so gewissenhaft verfahren sein und ein ganz reines Gewissen haben: schließlich kann man nie wissen, ob man nicht aus Unkenntnis Steuerzahlungen unterlassen hat und nun zu Nachzahlungen herangezogen wird. Diese Nachzahlungen, mit denen man nie gerechnet hat, sind insofern peinlich, als sie regelmäßig die so beliebte Steuerabwälzung auf den Kunden unmöglich machen.

Ein Architekt kaufte für seinen Bauherrn Ende 1936/Anfang 1937 Ziegelsteine bei einer Ziegelverkaufsgesellschaft. Die Steine wurden gekauft, bezahlt und verbaut, ohne daß einer der Beteiligten an irgendeine Steuer dachte. Nach 1½ Jahren erschienen aber Steuerbeamte beim Bauherrn und verlangten seltsamerweise nicht die Geschäftsbücher, sondern gewisse abgelegte Akten, in denen der Schriftwechsel abgeheftet war. Dabei gruben sie u. a. drei Schreiben der Ziegelverkaufsgesellschaft aus. Darin stand auszugsweise folgendes: „...Wir bestätigen die gestern erfolgte telefonische Bestellung von 600 000 Stück Hintermauerungssteinen zum Festpreis von 38 RM. pro Tausend ... Liefertermin ... usw. ...“ Auch die übrigen zwei Schreiben lauteten ähnlich. Dafür setzte das Finanzamt nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 UrkStG eine Urkundensteuer in Höhe von 1 ‰ der Auftragssummen fest. Hiergegen wandte sich der Bauherr mit folgender Begründung:

1. die „Urkunden“ seien überhaupt keine Urkunden im Sinne des UrkStG, weil sie lediglich eine einseitige und auch nur von der Ziegelverkaufsgesellschaft unterschriebene Erklärung enthielten;
2. wenn es sich aber schon um Urkunden i. S. des Gesetzes handelt, so müßten sie trotzdem steuerfrei bleiben, weil der Kaufvertrag bereits vorher mündlich abgeschlossen worden sei und
3. auf jeden Fall aber sei die Steuerpflicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ziegelsteine von Ziegeleien, die der Ziegelverkaufsgesellschaft angeschlossen seien, geliefert worden seien.

Diese so erfolgverheißende Rechtfertigung bewirkte das Gegenteil von dem, was der Bauherr erhofft hatte. Das Finanzgericht prüfte den Sachverhalt noch eingehender nach und kam zu dem Ergebnis, daß die Urkunden steuerpflichtig und sogar mit 5 ‰ zu versteuern sind. Der erste Einwand des Bauherrn wurde lediglich mit einem Hinweis auf den Erlaß des Reichsfinanzministers vom 1. Februar 1937 — S. 5800 — 30 III — abgetan. Darin heißt es:

„Von einem Vertragsteil unterzeichnete, dem anderen Vertragsteil ausgehändigte Urkunden, die als Bestellschein, Auftragsbestätigung, Kaufbestätigung, Bestätigungsschreiben oder ähnlich bezeichnet werden, sind nach § 12 UrkStG steuerpflichtig, wenn aus ihnen der Abschluß eines Veräußerungsgeschäftes erkennbar ist (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2b UrkStG). Derartige Urkunden sind auch dann steuerpflichtig, wenn sich aus der Festlegung der Kaufbedingungen durch den Verkäufer und der Unterzeichnung dieser Bedingungen durch den Besteller ergibt, daß sich beide Teile über alle wesentlichen Einzelheiten des Kaufs einig geworden sind. Damit wurde zugleich der zweite Einwand des Bauherrn erledigt.“

Urkundensteuer beim Steinkauf.

Die Beantwortung des dritten Streitpunktes ist von besonderer Bedeutung. Mit Material-, insbesondere Ziegelsteinkäufen hat jeder Architekt und Unternehmer zu tun. Häufig wird er auch über Ziegelverkaufs-Genossenschaften kaufen. Dabei ist zu beachten, daß die Vertragsurkunden mit den Gesellschaften bzw. Genossenschaften stets steuerpflichtig sind. In den Genuß der Steuerfreiheit kann der Unternehmer, Architekt oder Bauherr nur kommen, wenn er unmittelbar von der Ziegelei kauft, die die Steine hergestellt hat. Mit der Begründung, daß die Ziegelei zwangsmäßig durch die Genossenschaft verkauft und diese gewissermaßen ihre Vertretung in Verkaufsangelegenheiten darstelle, kann die Urkundensteuerfreiheit nicht erlangt werden.

Steuerfreie Korrespondenzverträge.

Unangenehme Ueberraschungen kann man auch bei der Durchsicht des anlässlich eines Bauvorhabens geführten Briefwechsels — in steuerlicher Hinsicht — erleben. So entdeckten Steuerbeamte bei einem Architekten folgendes: Ein langer Schriftwechsel über die Beschaffung von Baumaterial endete damit, daß schließlich die Lieferfirma ein festes Angebot abgab. Darauf schrieb der Architekt unter Wiederholung der Vertragsbedingungen, daß er namens des Bauherrn das Angebot annehme. Am Schluß hieß es: „...Der Ordnung halber bitte ich, diese Auftragserteilung zu bestätigen, damit ich eine Unterlage in

meinen Akten habe ...“ Dieses „Bestätigungsschreiben“ ging ein und wurde vom Finanzamt zur Urkundensteuer herangezogen. Dagegen machte der Architekt geltend, daß es sich um einen steuerfreien Korrespondenzvertrag handle, da der Vertrag durch den Austausch von Briefen zustande gekommen sei. Das letztere gab das Finanzamt wohl zu. Es führte aber weiter aus, daß nicht etwa das Angebot der Lieferfirma oder die Annahme durch den Architekten versteuert werden müßte, sondern daß allein das letzte Bestätigungsschreiben zur Urkundensteuer herangezogen werde. Dabei ging es von folgendem allgemeinen Grundsatz aus: Ist der Vertragsabschluß durch Briefwechsel schon zustande gekommen, wiederholt dann der eine Vertragsteil in einem Brief noch einmal sämtliche Vertragsbedingungen, um damit dem anderen Teil eine Beweisurkunde zu verschaffen, so ist dieser Brief nach allgemeinen Grundsätzen steuerpflichtig (so Kommentar von Kessler, 1938 Erl. 6 zu § 8 UrkStG). Steuerfrei sind also nur die reinen Korrespondenzverträge, d. h. solche, deren Zustandekommen nur durch zwei Urkunden (Briefe) bewiesen werden kann. Werden indessen diese Briefe (Angebot und Annahme) zu einer Urkunde zusammengefaßt, wenn auch in Briefform, so ist diese mit 5 ‰ zu versteuern.

Steuerfreie Werklieferungsverträge.

Das neue Urkundensteuergesetz machte den Bauunternehmern und Architekten insofern große Hoffnungen, als es in § 15 die sog. Werklieferungsverträge für steuerfrei erklärte. Darunter sollten — so nahmen es ursprünglich die daran interessierten Kreise an — alle Verträge fallen, in denen sich der Unternehmer verpflichtete, das Bauwerk (Ausbesserung usw.) aus von ihm zu beschaffenden und zu liefernden Materialien herzustellen. In der Praxis kam es jedoch anders: Verträge über die Ausführung von Bauarbeiten wurden grundsätzlich für urkundensteuerpflichtig erklärt. Das kam im wesentlichen dadurch, daß man der allgemeinen Auslegung des Begriffes „Werklieferungsvertrag“ entsprechend den Grundsätzen des BGB folgte. Bemerkenswert ist daher nur, daß sich die Steuerfreiheit des § 15 auf folgende Verträge erstreckt: Einbauen fabrikmäßig hergestellter Apparate, Kochherde, Waschkessel; das Anbringen von Isolierungen an Heizungen, Einbau von Umkleidungen u. dgl. Diese Beispiele sollen aber nicht den Eindruck erwecken, als seien sämtliche Verträge des Baunebengewerbes steuerfrei. Verträge über die Ausführung von Schlosserarbeiten, von Glaser-, Dachdecker- und Malerarbeiten sowie der Einbau von Zentralheizungsanlagen usw. sind gleichfalls steuerpflichtig. Sie werden als Werkverträge und nicht als Werklieferungsverträge angesehen auch dann, wenn der Unternehmer die Materialien zum Einbau liefert.

Vollmachten sind steuerpflichtig.

Alltäglichen Rechtsgeschäften, über die Bescheinigungen ausgestellt werden, wird regelmäßig in steuerlicher Hinsicht nicht die geringste Bedeutung beigemessen. Zwar hat sich inzwischen in der Architektenschaft herumgesprochen, daß die allgemeine Vollmacht, die der Bauherr dem Architekten auszustellen pflegt, urkundensteuerpflichtig ist. In vielen anderen Fällen werden jedoch immer noch schwere Fehler begangen. So kommt es häufig vor, daß der Bauherr dem Architekten eine Bankvollmacht gibt, ohne sie der Höhe nach zu begrenzen. Die Folge ist, daß entsprechend einer neueren Entscheidung des RFH die Urkundensteuer von dem Gesamtbestand des Bankkontos berechnet wird. Dasselbe gilt, wenn die Vollmacht zur Erledigung sämtlicher Geschäfte des Bauherrn berechtigt. Die Steuer wird dann nach dem Gesamtvermögen bzw. Gesamtbaumsomme des Vollmachtgebers ohne Abzug der Schulden berechnet.

Besondere Vertragsbedingungen und Urkundensteuer.

Zum Schluß sei auch noch auf die steuerrechtliche Beurteilung der Besonderen Vertragsbedingungen hingewiesen. Noch bis zum Beginn dieses Jahres war es bei Ausschreibungen allgemein üblich, daß den Bewerbern die Besonderen Vertragsbedingungen zur Unterzeichnung vorgelegt wurden. Die sich um den Auftrag bewerbenden Unternehmer sandten dann auch die unterschriebenen Besonderen Vertragsbedingungen ein, obwohl es keineswegs sicher war, daß sie auch den Auftrag erhielten. Diese so unterzeichneten „Vorverträge“ wurden dann auch zur Urkundensteuer herangezogen, und zwar auch bei denen, die keinen Auftrag erhalten hatten, bis der Reichsfinanzminister im Erlaß vom 23. 3. 1938 folgendes anordnete:

„Bei Ausschreibungen sind künftig die Besonderen Vertragsbedingungen erst bei Erteilung des Auftrages und nur von dem Bieter anzuerkennen, der den Auftrag erhält. Von der Erhebung rückständiger Urkundensteuerbeträge für die Besonderen Vertragsbedingungen ist auf Grund von § 131 RAbgO allgemein aus Billigkeitsgründen in den Fällen abzusehen, in denen der Bieter den Auftrag nicht erhalten hat.“

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3340. Fundamentierung von zugeschütteter Kiesgrube für Eckbau. Es ist eine 80 cm starke Schüttung aus scharfkörnigem Sand zu empfehlen, lagenweise eingestampft und geschlämmt und darauf Gründung mittels Stampfbetonplatte in ausreichender Stärke oder auf Eisenbetonrost. Sie finden ausführliche Vorschläge und Berechnungen unter Grundbau, Gründungsarten und Erddruck im Betonkalendar von 1938 auf den Seiten 29—61.

Bei dem Mangel an Eisen ist eine Rücksprache mit der statischen Abteilung der Baupolizeibehörde vorzuziehen oder ein Statiker, der die billigste Ausführung bei geringstem Eisenverbrauch errechnen kann, zu beauftragen. Prella.

Nr. 3341. Ersatz für undichte Dachsteine. Nach VOB C VIII 2 müssen Dachziegel gut geformt, scharf gebrannt, ohne Sprünge, Brandrisse und Beulen und wetterbeständig sein. Ein Ziegel, der frisch verlegt Wasser durchläßt, ist noch nicht als schlecht zu bezeichnen, denn nach einiger Zeit setzen sich die Poren mit Staub und Ruß zu, dann wird er dicht. Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt nach § 477 BGB in 6 Monaten von der Ablieferung an. Auch wenn die VOB zur Grundlage des Lieferungsvertrages festgesetzt worden wäre, wonach für Bauwerke die Gewährleistung zwei Jahre von dem Tage der Abnahme beträgt, ist wohl die Verjährungsfrist als abgelaufen zu betrachten, so daß Ersatzansprüche gegen die Ziegelei nicht mehr erhoben werden können. Es kann nur der Weg der gütlichen Einigung besprochen werden. G. Troßbach.

Nr. 3342. Wassertropfen an Kellerdecke. Die Decke über der Terrasse ist bei den durchlässigen Muschelkalkplatten ohne Dämmung und Sperrschicht die Ursache des Durchtropfens und der Feuchtigkeit. An der mit Pfeil bezeichneten Stelle wird sich ein tiefer Punkt der Betonunterlage der Terrasse befinden. Es kann bei der ungleichen Bodenbelastung auch ein Setzriß entstanden sein.

Es hilft hier nur die Aufnahme der Platten, Ausgleich des Unterbetons mit Gefälle nach den Außenkanten und Anstrich der getrockneten Flächen einschl. einer Wandleiste mit Asphaltbitumenmasse oder Verlegen einer 3,5 cm dicken Heraklithplattenschicht mit knirschen Fugen in Asphaltmasse, alsdann Betonausgleich mit Dichtungsmittelzusatz in Gefälle und Neuverlegen der Muschelkalkplatten.

Billiger ist die Verlegung von Hochdruckstampfasphaltplatten einschl. Wandleiste in erdfeuchtem Zementmörtel 1:3 an Stelle der Muschelkalkplatten und Vergießen der knirschen Fugen mit Asphaltbitumen. Das Wasser muß natürlich über die Außenwand hinweg abgeleitet werden. Prella.

Nr. 3343. Uebersehene Baupolizeivorschrift. Nach ständiger Rechtsprechung sämtlicher Oberverwaltungsgerichte und der Strafgerichte ist auch der Bauleiter und der Bauunternehmer verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß für den geplanten Bau die Baugenehmigung vorliegt. Falls also die Baupolizei die Beseitigung des Mansardendaches verlangt, könnte daher, je nach Lage des Falles, eine Haftung des Bauleiters für den entstandenen Schaden in Betracht kommen. Die Baupolizei kann jedenfalls nicht verantwortlich gemacht werden; denn sie ist nicht verpflichtet, die gewünschten Aenderungen einzuzeichnen. Sie kann auch ihre Wünsche schriftlich äußern. Zu empfehlen ist deshalb, wenn irgendmöglich eine Ausnahmebewilligung zu erwirken. Da hier eine böswillige Nichtbeachtung der baupolizeilichen Pläne nicht vorliegt, bestehen vom polizeirechtlichen Standpunkt keine Bedenken, eine Ausnahmebewilligung zu erteilen. Sollte die Baupolizei die Beseitigung des Daches dennoch verfügen, so empfiehlt es sich, gegen diese Verfügung Beschwerde einzulegen. Das Beschwerdeverfahren ist immer noch billiger als der Umbau. Dr. St.

Nr. 3344. Beleihungsfrage bei Hausbau für Kinderreiche. Wenn die Kreissparkasse die Beleihung eines Siedlungshauses ablehnt, das durch Gewährung von Mitteln aus der Hauszinssteuer und durch Uebernahme der Reichsbürgschaft von staatlichen Stellen gefördert ist, empfiehlt es sich, den Landrat zu bitten, seinen Einfluß auf die Kreissparkasse geltend zu machen. Der Landrat hat die Aufgabe, für die einheitliche Durchführung der Verordnungen und Richtlinien der Staatsregierung in seinem Kreise zu sorgen. Oberreg.- u. Baurat Goehrtz.

Nr. 3345. Porzellanrohre in der Haustechnik. Die Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Einsatz von Porzellanrohren für Hausinstallationen sind nicht allgemein bekannt. Dieser Einsatz ist von zwei Punkten abhängig: einmal muß die Porzellanindustrie Wege finden, um jedes unter Druck zu verwendende Rohr einer kurzen, in der Höhe wechselnden Druckprüfung zu unterziehen, welche die Gewährleistungspflicht des Einrichters verringert; zweitens dürfen Porzellanrohre nicht als Austauschrohre behandelt werden, sondern erfordern, daß die gesamte Anlage von vornherein für sie entwickelt wird. Ing. P. Holl, „Ges.-Ing.“ 61 Nr. 36, stellt fest, daß der Betriebsdruck von Hauswasserversorgungsanlagen nach Möglichkeit 4 Atm. nicht übersteigen soll; Zeitspüler können bis 4 Atm. ohne weiteres verwendet werden. Für drucklose Leitungen ist der Einsatz der Rohre ohne Einschränkung möglich. Verfasser behandelt dann die Verbindung der Rohre und geht anschließend auf die Leitungsführung ein. Gegen die Verwendung der Porzellanrohre werden immer wieder die kurzen Baulängen ins Feld geführt. In Wirklichkeit sehen eingebaute Porzellanleitungen gut aus, da man die Verbindungen ungewollt übersieht. Bei den Steigeleitungen fallen sie ebenfalls nicht ins Gewicht, da wegen der Abzweigungen auch bei Metallrohren eine Unterbrechung der Rohrlängen erforderlich ist. Bei Druckrohrleitungen werden die Wand- und Deckendurchgänge zweckmäßig in Metallrohr ausgeführt und nur die Leitungen im Stockwerk selbst in Porzellan. Eine Verlegung unter Putz kommt nicht in Frage und ist wegen des einwandfreien Aussehens der Rohre auch nicht notwendig. Durch entsprechende Schulung

der Einrichter werden sich Fehler, die aus mangelnder Sorgfalt oder ungenügender Geschicklichkeit entstehen können, vermeiden lassen. Hausen.

Nr. 3346. Traßkalkbeton für Fensterstürze. An sich würde die Ausführung in bewehrtem Beton aus Traßkalkmörtel und Kiessand, Mischung 1:3, für die Tragfähigkeit ausreichen, doch tritt mit der Bewehrung nicht sofort die erforderliche Haftspannung ein.

Der dichte Traßmörtel erhärtet erst allmählich und setzt sich erst im dauernden Luftwechsel nach längerer Zeit um, wobei fortwährend Wasser frei wird und ausscheidet; die Eiseneinlagen werden daher nicht genügend gegen Rostbildung geschützt. Sie werden auch mit der Baupolizei Schwierigkeiten haben. Es ist schiefe Wölbung mit Entlastungsbogen in Romanzement-Traßmörtel oder hydraulischem Kalkmörtel mit Traßmehlzusatz zu empfehlen. Prella.

Nr. 3346. Traßkalkbeton für Fensterstürze. Nach VOB C IV gelten bei Ausführung von Eisenbetonarbeiten die vom Deutschen Ausschuss für Eisenbeton aufgestellten Bestimmungen. Nach diesen Bestimmungen darf nur langsam bindender Zement, der den deutschen Normen entspricht, verwendet werden. Bei Verwendung von hochwertigen Zementen werden noch besondere Mindestfestigkeiten verlangt, so daß die Verwendung von Traßkalk nur in Frage kommen kann, wenn die Baupolizei im Hinblick auf die in den Fensterstürzen vorkommenden geringen Beanspruchungen und bei der herrschenden Zementknappheit die Verwendung von Traßkalk zuläßt. Im übrigen wird eine in Traßkalk eingebettete Eisenbewehrung gegen Rosten ebenso geschützt wie bei Zementbeton, da es nur auf die Verhinderung des Zutritts von Luft-sauerstoff ankommt. G. Tr.

Nr. 3347. Schadhafter Putz. Für die Beurteilung der Rechtslage kommt es zunächst auf den Bauvertrag an. Ist nämlich über die Gewährleistung nichts Besonderes vereinbart und die VOB zum Inhalt des Vertrages gemacht worden, so sind die Ansprüche des Bauherrn auf Herabsetzung des Werklohnes oder auf Beseitigung der Mängel nach § 13 Nr. 4 DIN 1961 verjährt. Andernfalls gilt die 5jährige Verjährungsfrist (§ 638 BGB). Trifft es dann zu, daß der Putz im ganzen Haus nicht hart geworden ist, so wäre das allerdings ein Mangel, den Sie zu beseitigen hätten. Da aber nach Ihrer Mitteilung der Putz nur an 2—3 Stellen in 4 von 9 Räumen abgefallen ist, liegt es nahe, daß nur an diesen Stellen ein Mangel i. S. von § 633 BGB besteht. Das würde zur Folge haben, daß Sie nur diese Stellen auszubessern hätten. Die Risse im Dachgeschoß dürften jedoch infolge der Holzbewegung des Daches entstanden sein. Das würde bedeuten, daß das Haus im Zeitpunkt der Abnahme mit einem Fehler nicht behaftet war, sondern der Fehler, nämlich die Risse, erst später entstanden sind. Trifft diese Annahme zu, so kann der Bauherr auch keine Neuverputzung verlangen. Auf die Frage, ob Sie die Mängel durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verschuldet haben, kommt es nicht an. Da der mitgeteilte Sachverhalt eine abschließende Beurteilung nicht zuläßt, ist folgender Weg einzuschlagen: Ist VOB vereinbart, dann sind alle Ansprüche verjährt. Ist der Putz zur Zeit der Abnahme ordnungsmäßig gewesen und ist er infolge von Umständen, die nach der Abnahme liegen, rissig geworden oder abgefallen, so sind Ansprüche nicht

gegeben. Ist der Putz nicht richtig ausgetrocknet und wußte das der Bauherr bereits bei der Abnahme, so sind Ansprüche gemäß § 640 BGB ausgeschlossen. Diese Punkte müssen Sie schnellstens — vor Beseitigung der Mängel — aufklären. Vielleicht lassen Sie durch einen anderen Bausachverständigen die Mängel und deren Ursache feststellen. Dr. St.

Nr. 3347. Schadhafter Putz. Wenn Wandputz abfällt oder rissig wird, so kann der Bauunternehmer nur dann dafür haftbar gemacht werden, falls das Schadhafwerden auf nicht werkgerechte Arbeit (vor allem also auf Außerachtlassung der alten Putzregel: „Nasser Stein und kellen-gerechter Mörtel“) oder auf geringwertiges Material (z. B. Verwendung minderwertigen Grubensandes) zurückzuführen ist. Nur bei ausdrücklicher Uebernahme einer sog. selbständigen Garantie (Haftung für alle in einer bestimmten Zeit auftretenden Mängel ohne Rücksicht auf die Ursache haftet der Bauunternehmer auch für anderweit veranlaßte Mängel, z. B. Erschütterungsschäden usw.

Abgesehen von diesen Fällen einer selbständigen Garantie, braucht sich der Bauherr im Haftungsfalle nicht auf eine einfache Ausbesserung der schadhaften Stellen einzulassen. Vielmehr hat er Anspruch auf Beseitigung des verursachenden Mangels in vollem Umfange, also gegebenenfalls auf Erneuerung des Putzes im ganzen Hause, soweit er minderwertig im Material oder nicht werkgerecht angebracht ist. Die Verjährung des Beseitigungsanspruches tritt erst nach 5 Jahren (bei Zugrundelegung der VOB nach 2 Jahren) ein und beginnt mit der Abnahme (BGB § 638 und VOB B § 13 Ziff. 4).

Beginnen Sie im Haftungsfalle auf Verlangen des Bauherrn nicht unverzüglich mit der Beseitigung, so kann der Bauherr den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen (BGB § 633 Abs. 3). Sie können die Beseitigung verweigern, falls diese einen verhältnismäßigen Kostenaufwand erfordern würde (BGB § 633 Abs. 2 S. 2). In diesem Falle wäre der Bauherr in Geld zu entschädigen (BGB § 251 Abs. 2).
Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3348. Fußboden für Kornlager. Auf den aufgeschütteten und eingeschlämmten Boden ist je nach Belastung ein Unterbeton, Mischung 1:6 bis 1:8 in etwa 15 cm Stärke mit durchgehender Bewehrung aus Baustahlgewebe gegen Rissebildung herzustellen.

Dieser Betonunterboden ist mit 3 bis 4 cm dicken Hochdruckstampfasphaltplatten in erdfeuchtem (wenig Wasserzusatz) 1:4 mit knirschen Stoßfugen zu verlegen. Letztere sind mit Asphalzmehl auszukehren. Die Plattenverlegung kann durch jeden Maurer oder Fliesenleger ausgeführt werden. Die nächste Lieferfirma der Platten und des Asphalzmehles kann die „Beratungsstelle für Asphalt im Baugewerbe“, Braunschweig, Garküche, 3 angegeben. Der Plattenbelag sichert vollkommenen Schutz gegen Feuchte und Ungeziefer. Für Kornlager wird aber auch vielfach Gipsestrich verwendet. Die Herstellung auf Massivboden und die Arbeitsvorgänge finden Sie auf Seite 222 in Heft 16 der „Deutschen Bauhütte“ von 1938.
Fr. A.

Nr. 3348. Fußboden für Kornlager. Der Fußboden für ein Kornlager muß, nachdem es sich um einen nicht unterkellerten Raum handelt, sowohl feuchtigkeitsundurchlässig als auch schwitzwasser-

frei sein. Es ist deshalb wie folgt zu verfahren: Auf einer Steinvorlage wird ein Magerbeton 8—10 cm dick ausgeführt. Auf diesen wird eine Lage guter Isolierpappe aufgebracht; die Pappe wird etwa 10 cm überlappt und verklebt, und sie wird außerdem auch rings an den Wänden bis zum Sockel hochgezogen. Hierauf folgt der eigentliche Betonboden 10 cm dick, der ebenflächig verlegt und rau abgestrichen wird. Dieser Raubbeton dient als Auflage für einen einschichtigen oder für einen doppelschichtigen Steinholzfußboden.

Soll hinsichtlich der Fußwärme noch ein übriges getan werden, so wird zwischen Steinholzfußboden und Beton noch eine 2½ cm dicke prima Holzwooll-Leichtbauplatte eingeschaltet, die entweder in Bitumen verlegt oder auch in verlängertem Zementmörtel eingebettet wird. Eine derartige Fußbodenkonstruktion ist dauerhaft und zuverlässig, und sie entspricht vor allem der geforderten Zweckbestimmung.
D. H. Münch.

Nr. 3349. Umsatzsteuer bei Siedlungsunternehmen. Es ist bei allen Finanzämtern üblich, von denjenigen Steuerpflichtigen, die Lieferungen oder Leistungen im Siedlungsverfahren ausgeführt haben und nun für die Entgelte Umsatzsteuerfreiheit beantragen, eine Bescheinigung zu verlangen, daß diese Lieferungen oder Leistungen nur an Siedlungsunternehmen erfolgt sind. Wenn Sie also im Auftrage einer Baugenossenschaft tätig gewesen sind und diese Genossenschaft zugleich ein zugelassenes Siedlungsunternehmen ist (nicht jede gemeinnützige Baugenossenschaft ist ein Siedlungsunternehmen im Sinne des Gesetzes), dann ist die Baugenossenschaft verpflichtet, ihnen die vom Finanzamt verlangte Versicherung auszuhandigen, die sie dann beim Finanzamt einreichen müssen. Nur auf diese Weise können Sie Umsatzsteuerfreiheit für ihr Honorar erlangen. Das Verlangen des Finanzamtes ist also berechtigt. Eine andere Begründung für die Umsatzsteuerfreiheit gibt es nicht.
Dr. Teichgräber.

Nr. 3350. Feuerschutz für Strohddecken. „Intravan N“ ist ein Schutzmittel (Feuerschutzmittel) gegen Entflammung und schützt auch gegen Pilzkrankheiten. Der Verbrauch ist gering. Intravan kann im Spritzverfahren verwendet werden. Auch das Schutzmittel „Duffag 600“ ist für diese Zwecke zu verwenden. Die Firmen müssen natürlich angeben, ob ihre Mittel dort baupolizeilich anerkannt sind.
Fr. A.

Nr. 3351. Erschütterungsschaden bei Bruchsteinmauerwerk. Für die entstandenen Schäden ist das Reich als Wegebaupflichtiger und Straßeneigentümer und als Inhaber der Polizeigewalt, falls es die zum Schutz der Straßenanlieger notwendigen Fahrbeschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr nicht erlassen hat, haftbar. Dies geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. 4. 1934 hervor. Es empfiehlt sich, einen Antrag wegen Gewährung eines Schadenersatzes unter genauer Darlegung des Tatbestandes an den Regierungspräsidenten zu richten. Wird der Schadenersatz abgelehnt, so ist der Rechtsweg unter Berufung auf BGB § 839, wonach der einem Dritten durch einen Beamten infolge Amtspflichtverletzung entstehende Schaden zu ersetzen ist, gegeben.
G. Troßbach.

Nr. 3351. Erschütterungsschaden bei Bruchsteinmauerwerk. Die Abwälzung der Kosten für Schutzmaßnahmen gegen Verkehrserschütterungen ist ein

recht leidiges Kapitel. Denn BGB § 1004, der sonst die Rechtsgrundlage für Ansprüche ist, die auf Beseitigung von Störungen aus dem Nachbargrundstück gerichtet sind, ist hier so gut wie unanwendbar, da die Gegenseite eine Behörde ist und bei dieser Handlungen, sog. Verwaltungsakte, nach der Verwaltungspraxis nicht erzwungen werden können, soweit der Druck von seiten privater Stellen ausgeht. Der Versuch gütlicher Einigung ist deshalb voran anzuempfehlen. Wenn Sie dabei auch nicht eine Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung erreichen, so doch vielleicht eine Umleitung des Verkehrs durch die Wegepolizei. Uebertriebene Hoffnungen sind natürlich fehl am Platze, besonders wenn Sie als einzelner vorgehen. Ein gemeinschaftlicher Schritt der Betroffenen, am besten durch Vermittlung einer zuständigen Organisation (Grundbesitzervereinigung usw.) würde am eindrucksvollsten sein. Ihre Verhandlungspartner sind der Träger der Straßenbaulast und die Straßenpolizei. Bei Reichsstraßen ist Träger der Straßenbaulast das Reich (§ 2 II d. Ges. über die Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. 3. 34) und Straßenpolizei der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, der sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in den außerpreussischen Ländern der Länderverwaltungen bedient (§ 4 des gleichen Gesetzes). Eine genauere Bezeichnung der in Ihrem Fall in Frage kommenden Dienststellen ist uns leider nicht möglich, da die Zuständigkeit weiter übertragen werden kann und von Fall zu Fall wechselt. Vielleicht wenden Sie sich zunächst einmal an die Kommunalbehörde, da es sich wahrscheinlich in Ihrem Falle um eine Ortsdurchfahrt handelt.

Darüber hinaus bleibt es Ihnen unbenommen, gegen die genannten Stellen Ersatzansprüche wegen der bereits eingetretenen Schäden zu erheben, soweit Sie glauben, den Nachweis führen zu können, daß die Schäden (Risse) tatsächlich im wesentlichen auf die Einflüsse des gesteigerten Lastwagenverkehrs zurückzuführen sind. Erfahrungsgemäß macht dieser Nachweis recht erhebliche Schwierigkeiten und belastet den Prozeß mit einem hohen Kostenrisiko, um so mehr, da der Streitwert sehr hoch zu sein pflegt. Im übrigen weisen wir auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 6. April 1934, in der ein ähnlicher Fall entschieden ist und die Sie in der Zeitschrift „Recht des Kraftfahrers“ (1934) S. 120 finden.
Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3352. Rostbeständigkeit von Patinadraht. Bei dem Patinadraht für Zäune handelt es sich um gekupferten Stahl von großer Rostbeständigkeit. Adresse nennt die Schriftleitung. Neben der an sich größeren Beständigkeit gegen atmosphärische Einflüsse hat der gekupferte Stahl noch den Vorteil, daß ein Oberflächenschutz durch Anstrich besser haftet und eine größere Lebensdauer besitzt, weil die zum Abblättern und zur Zerstörung des Ueberzuges führenden Unterrostungen weitgehend ausgeschaltet werden. Der Patinadraht rostet also auch, aber nicht in dem Maßstabe wie gewöhnlicher Stahl; er blättert nicht ab. Der Kupferzusatz beträgt nur 0,2 bis 0,4 Proz.; es kann bei dem geringen Zusatz keine Patinafarbe entstehen. Auch bei gekupfertem Stahl empfiehlt sich immer ein Anstrich.
Prelle.